

---

Diese Urkunde ist durchgehend einseitig  
beschrieben.



## Verhandelt

zu Berlin, am 18. Juli 2012

Vor dem unterzeichnenden Notar

**Dr. Frank Roitzsch**

**Lennéstraße 9, 10785 Berlin**

der sich heute auf Ersuchen der Beteiligten in die Geschäftsräume von  
Linklaters LLP, Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin, begeben hatte,

erschieden

**zum Zwecke der Beurkundung eines**

**Unternehmenskaufvertrages**

---

1. für die **RWE Aqua GmbH**, Sitz Berlin, Geschäftsanschrift Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 75728,

- im folgenden "VERKÄUFER" -,

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], und Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED],

beide geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen, beide ausgewiesen durch gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,

handelnd für die von ihnen Vertretene aufgrund Vollmacht vom 21. Mai 2012, UR-Nr. 109/2012 der Notarin [REDACTED], Mülheim an der Ruhr,

2. für die **RWE Aktiengesellschaft**, Sitz Essen, Geschäftsanschrift Opernplatz 1, 45128 Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525,

- im folgenden "RWE AG" -,

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED] und Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED],

beide geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf, beide ausgewiesen durch gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland bzw. Reisepass,

handelnd für die von ihnen Vertretene aufgrund Vollmacht vom 22. Mai 2012, UR-Nr. 131/2012 des Notars [REDACTED], Essen,

3. für die **Land Berlin**, vertreten durch die **Senatsverwaltung für Finanzen**, Dienstanschrift Klosterstraße 59, 10179 Berlin,

im folgenden "KÄUFER" -,

Herr [REDACTED] geboren am [REDACTED], dienstansässig Klosterstraße 59, 10179 Berlin, ausgewiesen durch gültigen Reisepass der Bundesrepublik Deutschland,

handelnd aufgrund gesiegelter, von dem Senator für Finanzen ausgestellter Vollmacht vom 17. Juli 2012;

Die vorgenannten Legitimationsurkunden wurden dem Notar im Original vorgelegt und in beglaubigter Abschrift als **Annex A bis C** zur Urkunde genommen. Sie wurden den Parteien zur Durchsicht vorgelegt.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten auf die Frage des Notars, ob eine solche Vorbefassung vorliege, dass ihnen hierzu nichts bekannt ist.

## I.

Die Beteiligten wollen einen Unternehmenskaufvertrag hinsichtlich der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (ZIELGESELLSCHAFT) abschließen und hiermit unter anderem die Verpflichtung zur entgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils, eines Eigenkapitaldarlehens und von Betriebsmittelkrediten vereinbaren. Dieser Unternehmenskaufvertrag nebst seinen Anlagen wird als **Anhang 1** dieser Urkunde beigelegt.

In diesem Unternehmenskaufvertrag sind verschiedene Vereinbarungen in Bezug genommen worden:

### 1. Konsortialvertrag:

Der VERKÄUFER, die RWE AQUA HOLDINGS, der KÄUFER, VEOLIA und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenarbeit im Hinblick auf die HOLDING und die BWB geschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin). Dieser wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 (UR-Nr. 6/2000 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 (UR-Nr. H 763/2000 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die dritte Änderungsvereinbarung vom 14. Juni 2001 (UR-Nr. H 304/2001 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die vierte Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2002 (UR-Nr. H 534/2002 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin), durch die fünfte Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 (UR-Nr. 570/2003 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) sowie zuletzt durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H 41/2008 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) (der Konsortialvertrag in der letzten Fassung, die er durch die erste bis sechste Änderungsvereinbarung erhalten hat, der „KONSORTIALVERTRAG“).

Es wird Bezug genommen auf den vorstehenden Konsortialvertrag und die dazugehörigen Änderungsvereinbarungen, die in notariell beglaubigten Ablichtungen den Erschienenen während der Beurkundung dieses Unternehmenskaufvertrags zur Einsicht vorlagen. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt dieser Verträge bekannt ist und verzichten auf ein erneutes Verlesen. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13 a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, die vorstehend bezeichneten Urkunden als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

## 2. Shareholders' Agreement

Der VERKÄUFER, VEOLIA, die RWE AG sowie die Veolia Environnement S.A. haben am 23. Juli 2008 (UR-Nr. 349/2008 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) einen Vertrag\* hinsichtlich der gemeinsamen Gesellschafterstellung in der ZIELGESELLSCHAFT geschlossen („SHAREHOLDERS' AGREEMENT“).

Es wird Bezug genommen auf das vorstehende SHAREHOLDERS' AGREEMENT, das in notariell beglaubigter Ablichtung den Erschienenen während der Beurkundung dieses Unternehmenskaufvertrags zur Einsicht vorlag. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt dieses Vertrages bekannt ist und verzichten auf ein erneutes Verlesen. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13 a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, die vorstehend bezeichneten Urkunden als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

## 3. Vertrag über ein Eigenkapitaldarlehen

Weiterhin haben der VERKÄUFER und die ZIELGESELLSCHAFT mit Vertrag\* vom 16. Februar 2011 einen Darlehensvertrag in Höhe von EUR 469.000.000 (in Worten: vierhundertneunundsechzig Millionen Euro) abgeschlossen.

## 4. Vertrag über ein Betriebsmitteldarlehen

Der VERKÄUFER hat der ZIELGESELLSCHAFT mit Rahmenvertrag\* vom 5. März 2010 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30. Januar 2012) eine Betriebsmittellinie von bis zu EUR 150.000.000 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) zur Verfügung gestellt.

Die unter 3. und 4. genannten Verträge sind beide zur UR-Nr.: F 059/2012 des beurkundenden Notars notariell beurkundet worden und liegen im Original den Erschienenen während der Beurkundung dieses Unternehmenskaufvertrages zur Einsicht vor. Ziffer I.1. Absatz 2 gilt entsprechend.

Der Notar belehrte die Erschienenen über die Bedeutung des Verweisens auf eine andere Niederschrift (§ 13 a Abs. 3 BeurkG).

II.

\*Veröffentlichung bedarf der  
Zustimmung von Veolia

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien:

**Wir schließen hiermit den als Anhang 1 dieser Urkunde  
beigefügten Unternehmenskaufvertrag.**

Der Anhang 1 wurde nebst allen seinen Anlagen verlesen.

III.

Der Notar nahm die sich aus **Anhang 2** ergebenden Belehrungen vor.

Vorstehende Niederschrift nebst Anhängen 1 bis 2 und allen Anlagen des Anhangs 1 wurde den Erschienenen durch den Notar vorgelesen, ihnen zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und sodann wie folgt eigenhändig von ihnen und dem Notar unterschrieben:

gez. i.V. [REDACTED]

gez. i.V. [REDACTED]

gez. i.V. [REDACTED]

gez. i.V. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. Roitzsch, Notar

L.S.

## VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir, die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 75728 eingetragene

**RWE Aqua GmbH**

mit der Geschäftsadresse Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Deutschland („**RWE Aqua**“)

nachstehend auch „**Vollmachtgeberin**“ genannt

1. Herr [REDACTED]
2. Herr [REDACTED]
3. Frau [REDACTED]
4. Herr [REDACTED]
5. Herr [REDACTED]
6. Herr [REDACTED]
7. Herr [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen, sowie

8. Herr [REDACTED]
9. Herr [REDACTED]
10. Herr [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf

nachfolgend auch einheitlich „**Bevollmächtigte**“ genannt, und zwar jeweils zwei der unter 1. bis 10. genannten Bevollmächtigten als gemeinschaftlich handelnde Vertreter, die Vollmachtgeberin bei folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten:

- (a) Abschluss eines Kaufvertrags („**Kaufvertrag**“) über den von der Vollmachtgeberin gehaltenen Geschäftsanteil an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 („**RVB**“);
- (b) Vorbereitung, Fassung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen sowie der Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte der Vollmachtgeberin, jeweils in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der RVB;
- (c) Vollzug („**Closing**“) des Kaufvertrags.

Die Bevollmächtigten sind jeweils ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und

entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen, Vereinbarungen abzuschließen und Handlungen vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

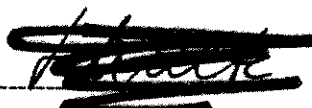
Diese Vollmacht ist wirksam bis zum 31. Dezember 2012.

Mülheim an der Ruhr, den 21. Mai 2012

RWE Aqua GmbH

A signature that has been completely redacted with several thick black horizontal lines.

(Geschäftsführer)

A signature that has been completely redacted with several thick black horizontal lines.

(Geschäftsführer)

Nr. 109 der Urkundenrolle für 2012

Die vorseitig vor mir vollzogenen Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

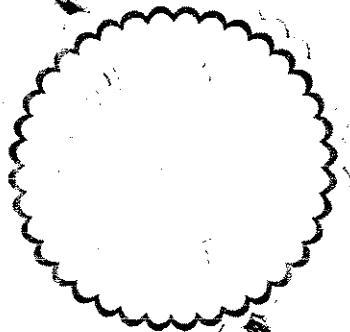
1. Geschäftsführer [REDACTED], geboren am [REDACTED]
2. Geschäftsführer [REDACTED], geboren am [REDACTED]

beide geschäftsansässig Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr,

beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich aufgrund des mir vorliegenden Ausdrucks aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg vom 21.05.2012, dass die Vorgenannten, Geschäftsführer [REDACTED] und Geschäftsführer [REDACTED], zur gemeinsamen Vertretung der RWE Aqua GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 75728 B, berechtigt sind.

Mülheim an der Ruhr, den 21. Mai 2012



[REDACTED]  
Notarin

## VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigen wir, die im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14 525 eingetragene

### RWE Aktiengesellschaft

mit der Geschäftsadresse Opernplatz 1, 45128 Essen, Deutschland („RWE AG“) nachstehend auch „Vollmachtgeberin“ genannt

1. Herrn [REDACTED]
2. Herrn [REDACTED]
3. Frau [REDACTED]
4. Herrn [REDACTED]
5. Herrn [REDACTED]
6. Herrn [REDACTED]
7. Herrn [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen, sowie

8. Herrn [REDACTED]
9. Herrn [REDACTED]
10. Herrn [REDACTED]

sämtlich geschäftsansässig Königsallee 49-51, 40212 Düsseldorf,

nachfolgend auch einheitlich „Bevollmächtigte“ genannt, und zwar jeweils zwei der unter 1. bis 10. genannten Bevollmächtigten als gemeinschaftlich handelnde Vertreter,

dem Käufer des von der RWE Aqua GmbH gehaltenen Geschäftsanteils an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH („RVB“) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens der RWE AG nach § 311 BGB zu garantieren, dass sämtliche Verpflichtungen der RVB aus der Steuerklausel des Kaufvertrags vollständig, pünktlich und gemäß den Bestimmungen der Steuerklausel erfüllt werden.

Die Bevollmächtigten sind jeweils ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen, Vereinbarungen abzuschließen und Handlungen vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht ist wirksam bis zum 31. Dezember 2012.

Essen, den 22. Mai 2012

RWE Aktiengesellschaft

A large, dark, scribbled-out signature or stamp, completely illegible.A horizontal black bar redacting the name of the signatory.A large, dark, scribbled-out signature or stamp, completely illegible.A horizontal black bar redacting the name of the signatory.

Nummer 131 der Urkundenrolle für 2012

Die vorstehenden, heute vor mir im Hause Opernplatz 1, 45128 Essen, gefertigten Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

**[REDACTED]**, geboren am **[REDACTED]**

und

**[REDACTED]**, geboren am 17.06.1957,

beide geschäftsansässig Opernplatz 1, 45128 Essen,

beglaubige ich hiermit.

Die Unterzeichner verneinen eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz, nachdem ihnen der Notar den Inhalt dieser Vorschrift erläutert hat.

Gleichzeitig bestätige ich aufgrund heute vorgenommener elektronischer Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen HRB 14525 betreffend die **RWE Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Essen**, dass die Herren **[REDACTED]** und **[REDACTED]** jeweils in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied berechtigt sind, die RWE Aktiengesellschaft in Essen in gemeinschaftlichen Handeln zu vertreten.

Essen, den 22. Mai 2012

**[REDACTED]**  
(Dr. **[REDACTED]**)  
Notar

**Kostenrechnung:**

<u>Geschäftswert (lt. Angabe): über 300.000,00 €</u>	
5/20-Gebühr gem. §§ 141, 32, 45 I KostO	
für die Unterschriftsbeglaubigung, Höchstgebühr	€ 130,00
Gebühr gem. § 58 I KostO	
für die Auswärtsbeglaubigung	€ 30,00
Gebühr gem. § 150 Nr. 1 KostO	
für die Vertretungsbescheinigung	€ 13,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>€ 173,00</b>
Umsatzsteuer 19 % gem. § 151 a KostO	€ 32,87
<b>Summe</b>	<b>€ 205,87</b>

(Dr. )  
Notar

12.07.2012

## Vollmacht

Hiermit wird

Herr ,  
Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, bei dem Erwerb eines 50%igen Geschäftsanteils an der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH das Land Berlin zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, alle die in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Dr. Ulrich Mußgaurig



Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopien mit den mir vorliegenden  
Urschriften der Vollmachten beglaubige ich hiermit.

Berlin, 18. Juli 2012

gez. Roitzsch, N o t a r

L.S.

---

SCHLUSSFASSUNG

Anhang 1 zur UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch  
in Berlin

RWE Aqua GmbH  
RWE Aktiengesellschaft  
und  
Land Berlin

UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG

betreffend einen 50%igen Anteil an der  
RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>1 Verkauf und Abtretung des Geschäftsanteils .....</b>	<b>3</b>
1.1 Verkauf .....	3
1.2 Abtretung .....	3
<b>2 Verkauf und Abtretung des Eigenkapitaldarlehens .....</b>	<b>3</b>
2.1 Status .....	3
2.2 Verkauf .....	3
2.3 Abtretung .....	3
2.4 Rückzahlung von Darlehen und vergleichbaren Finanzhilfen .....	4
<b>3 Verkauf und Abtretung der Betriebsmittelverbindlichkeit .....</b>	<b>4</b>
3.1 Status .....	4
3.2 Verkauf .....	4
3.3 Abtretung .....	4
<b>4 Kaufpreis für den Geschäftsanteil und die Eigenkapitalverbindlichkeit; Betriebsmittelablösung .....</b>	<b>5</b>
4.1 Kaufpreis .....	5
4.2 Kaufpreis für den Geschäftsanteil .....	5
4.3 Kaufpreis für die Eigenkapitalverbindlichkeit .....	5
4.4 Betriebsmittelverbindlichkeit .....	5
4.5 Weitere Kaufpreiskomponente .....	5
4.6 Fälligkeit, Verzugszinsen .....	6
4.7 Wirkung von Zahlungen auf den Kaufpreis .....	6
<b>5 Kein Vermögensabfluss (Locked Box) .....</b>	<b>6</b>
5.1 Zusagen des Verkäufers .....	6
5.2 Vermögensabfluss .....	6
5.3 Rechtsfolgen .....	7
<b>6 Vollzugsbedingungen; Erfüllung; Verzicht .....</b>	<b>7</b>
6.1 Vollzugsbedingungen .....	7
6.2 Erfüllung der Vollzugsbedingungen; Verzicht .....	8
<b>7 Zeitraum bis zum Vollzug .....</b>	<b>9</b>
7.1 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf .....	9
7.2 Keine Änderung des Shareholders' Agreement .....	10
<b>8 Rücktrittsrecht .....</b>	<b>10</b>
8.1 Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen .....	10
8.2 Ausbleiben des Vollzugs .....	10
8.3 Folgen des Rücktritts .....	11
<b>9 Vollzug .....</b>	<b>11</b>
9.1 Ort und Datum des Vollzugs .....	11

## SCHLUSSFASSUNG

9.2	Vollzugshandlungen .....	12
9.3	Eintritt des Vollzugs nur bei Durchführung sämtlicher Vollzugshandlungen .....	12
9.4	Herbeiführung des Vollzugs .....	12
9.5	Eintritt einer Kaufgesellschaft / Gesamtschuldnerische Haftung .....	13
<b>10</b>	<b>Garantien des Verkäufers .....</b>	<b>13</b>
10.1	Angaben zum Geschäftsanteil .....	13
10.2	Status der Zielgesellschaft .....	14
10.3	Eigenkapitalverbindlichkeit und Betriebsmittelverbindlichkeit .....	14
10.4	Jahresabschluss .....	14
10.5	Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf .....	14
10.6	Wesentliche Verträge .....	14
<b>10a</b>	<b>Behauptetes Zustimmungsrecht von Veolia .....</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Rechtsfolgen .....</b>	<b>15</b>
11.1	Abschließende Regelungen .....	15
11.2	Kenntnis des Verkäufers .....	16
11.3	Haftung des Verkäufers .....	16
11.4	Beschränkungen der Haftung des Verkäufers .....	17
11.5	Mindestbetrag, Höchstbetrag .....	18
11.6	Verjährung .....	18
11.7	Verfolgung von Ansprüchen .....	19
<b>12</b>	<b>Steuern .....</b>	<b>21</b>
12.1	Steuergarantien .....	21
12.2	Steuerfreistellungsanspruch .....	21
12.3	Entstehung des Steuerfreistellungsanspruchs .....	21
12.4	Haftungsumfang .....	22
12.5	Steuererstattungen .....	23
12.6	Verjährung .....	23
12.7	Haftungsbeschränkung .....	23
12.8	Freistellungsverfahren .....	24
12.9	Garantie .....	25
<b>13</b>	<b>Zeitraum nach Vollzug .....</b>	<b>25</b>
13.1	Informationen und Dokumente .....	25
13.2	Freistellung im Hinblick auf Ansprüche nach dem Vollzug .....	26
13.3	Entlastung der Mitglieder von Gesellschaftsorganen .....	26
13.4	Laufende Verfahren .....	26
13.5	Weitere Vertragsverhältnisse .....	27
13.6	Durchführung von Vermögensabflüssen; Ausgleich; Gewinnvortrag 2012 .....	27
13.7	Rückerstattung von Vermögensabflüssen; Ausgleich .....	28
13.8	Weiterveräußerung des Geschäftsanteils .....	28
13.9	Übereinstimmung mit höherrangigem Recht .....	29
<b>14</b>	<b>Öffentliche Mitteilungen und Vertraulichkeit .....</b>	<b>30</b>
14.1	Offenlegung des Vertrages .....	30
14.2	Öffentliche Mitteilungen .....	30
14.3	Vertraulichkeit .....	30

<b>15</b>	<b>Verschiedenes .....</b>	<b>31</b>
15.1	Auslegung .....	31
15.2	Konten .....	31
15.3	Kosten .....	32
15.4	Mitteilungen an die Parteien.....	32
15.5	Gerichtsstand .....	34
15.6	Form von Änderungen .....	34
15.7	Abtretungen.....	34
15.8	Unwirksame Vorschriften .....	34
15.9	Gesamter Vertrag .....	34
15.10	Anwendbares Recht.....	34
	<b>Anlage 1.2 Anteilsabtretungsvertrag.....</b>	<b>36</b>
	<b>Anlage 2.3.1 Abtretungs- und Übertragungsvertrag betreffend die Eigenkapitalverbindlichkeit.....</b>	<b>38</b>
	<b>Anlage 3.3.1 Abtretungs- und Übertragungsvertrag betreffend die Betriebsmittelverbindlichkeit.....</b>	<b>40</b>
	<b>Anlage 5.1 Vermögensabflüsse .....</b>	<b>42</b>
	<b>Anlage 9.2.5 Niederlegung von Mandaten in Organen der Zielgesellschaft .....</b>	<b>43</b>
	<b>Anlage 9.5 Anteilsabtretungsvertrag.....</b>	<b>44</b>
	<b>Anlage 10.5 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf.....</b>	<b>47</b>
	<b>Anlage 11.2 Kenntnis des Verkäufers.....</b>	<b>48</b>
	<b>Anlage 11.4.5 Kenntnis des Käufers.....</b>	<b>49</b>
	<b>Anlage 15.1.1 Definitionen.....</b>	<b>50</b>

## Unternehmenskaufvertrag

zwischen

- (1) RWE Aqua GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin (der „**VERKÄUFER**“),
- (2) RWE Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Essen („**RWE AG**“), und
- (3) Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen (der „**KÄUFER**“).

Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden zusammen auch als die „**PARTEIEN**“ und einzeln jeweils als „**PARTEI**“ bezeichnet.

**Präambel:**

- (A) Einziger Gesellschafter des VERKÄUFERS ist die RWE Aqua Holdings GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14447 („**RWE AQUA HOLDINGS**“). Es besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der RWE AQUA HOLDINGS und dem VERKÄUFER, mit der RWE AQUA HOLDINGS als herrschendem Unternehmen. Einziger Gesellschafter der RWE AQUA HOLDINGS ist die RWE AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525. Es besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der RWE AG und der RWE AQUA HOLDINGS, mit der RWE AG als herrschendem Unternehmen.
- (B) RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH („**ZIELGESELLSCHAFT**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die ZIELGESELLSCHAFT ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 B eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt EUR 50.000 und ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 25.000. Der VERKÄUFER hält den Geschäftsanteil der ZIELGESELLSCHAFT mit der laufenden Nummer 2 (der „**GESCHÄFTSANTEIL**“). Den Geschäftsanteil der ZIELGESELLSCHAFT mit der laufenden Nummer 1 hält die Veolia Wasser GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B („**VEOLIA**“).
- (C) Die ZIELGESELLSCHAFT hält unmittelbar 49,9% der Anteile an der Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 B („**HOLDING**“). Die restlichen 50,1% der Anteile an der HOLDING hält der KÄUFER.
- (D) Der KÄUFER ist zudem einziger Gewährträger der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 30951 B („**BWB**“).
- (E) Der VERKÄUFER, die RWE AQUA HOLDINGS, der KÄUFER, VEOLIA und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenarbeit im Hinblick auf die HOLDING und die BWB geschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin). Dieser wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 (UR-Nr. 6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 (UR-Nr. H 763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die dritte Änderungsvereinbarung vom 14. Juni 2001 (UR-Nr. H 304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die vierte Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2002 (UR-Nr. H 534/2002 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die fünfte Ände-

## SCHLUSSFASSUNG

rungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 (UR-Nr. 570/2003 des Notars Dr. Ulrich Thieme mit Sitz in Berlin) sowie zuletzt durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin) (der Konsortialvertrag in der letzten Fassung, die er durch die erste bis sechste Änderungsvereinbarung erhalten hat, der „**KONSORTIAL-VERTRAG**“).

- (F) Der VERKÄUFER, VEOLIA, die RWE AG sowie die Veolia Environnement S.A. haben am 23. Juli 2008 einen Vertrag hinsichtlich der gemeinsamen Gesellschafterstellung in der ZIELGESELLSCHAFT geschlossen („**SHAREHOLDERS' AGREEMENT**“).
- (G) Der VERKÄUFER möchte den GESCHÄFTSANTEIL, die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT (wie in Ziffer 2.1 definiert) und die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (wie in Ziffer 3.1 definiert) nach Maßgabe dieses Vertrags an den KÄUFER veräußern, der KÄUFER möchte den GESCHÄFTSANTEIL, die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT nach Maßgabe dieses Vertrags erwerben.

**Dies vorausgeschickt**, vereinbaren die PARTEIEN das Folgende:

## 1 Verkauf und Abtretung des Geschäftsanteils

### 1.1 Verkauf

Der VERKÄUFER verkauft hiermit den GESCHÄFTSANTEIL nach Maßgabe dieses Vertrags an den dies annehmenden KÄUFER. Der GESCHÄFTSANTEIL wird mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2012, 0.00 Uhr („STICHTAG“) verkauft, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für sämtliche am oder vor dem STICHTAG noch nicht ausgeschütteten Gewinne sowie des Gewinnbezugsrechts für das laufende Geschäftsjahr, mit Ausnahme der in Anlage 5.1 definierten Vermögensabflüsse, die dem VERKÄUFER wirtschaftlich und rechtlich zugeordnet werden.

### 1.2 Abtretung

Im Rahmen der VOLLZUGSHANDLUNGEN am VOLLZUGSTAG werden der VERKÄUFER und der KÄUFER einen notariellen Anteilsabtretungsvertrag schließen, der im Wesentlichen Anlage 1.2 entspricht und durch den der VERKÄUFER den GESCHÄFTSANTEIL dinglich auf den dies annehmenden KÄUFER überträgt.

## 2 Verkauf und Abtretung des Eigenkapitaldarlehens

### 2.1 Status

Der VERKÄUFER hat der ZIELGESELLSCHAFT mit Vertrag vom 16. Februar 2011 ein Darlehen in Höhe von EUR 469.000.000 (in Worten: vierhundertneunundsechzig Millionen Euro) als eigenkapitalgleiche Finanzierung zur Verfügung gestellt. Der Anspruch des VERKÄUFERS auf Ausgleich dieses eigenkapitalgleichen Darlehens durch die ZIELGESELLSCHAFT gegenüber dem VERKÄUFER in der zum VOLLZUGSTAG valutierenden Höhe einschließlich der zwischen VERKÄUFER und ZIELGESELLSCHAFT vereinbarten und noch nicht an den VERKÄUFER ausgezahlten Zinsen für den Zeitraum bis zum VOLLZUGSTAG wird in diesem Vertrag als „EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT“ bezeichnet.

### 2.2 Verkauf

Der VERKÄUFER verkauft hiermit die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT nach Maßgabe dieses Vertrags an den dies annehmenden KÄUFER mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG.

### 2.3 Abtretung

2.3.1 Im Rahmen der VOLLZUGSHANDLUNGEN am VOLLZUGSTAG wird der VERKÄUFER

- (i) die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER abtreten sowie
- (ii) alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER übertragen (*Vertragsübernahme*)

und der KÄUFER wird die Abtretung und Übertragung annehmen. Die Abtretungen sowie Übertragungen nach dieser Ziffer 2.3.1 werden nach Maßgabe eines Übertragungsvertrags erfolgen, der im Wesentlichen Anlage 2.3.1 entspricht.

2.3.2 Der VERKÄUFER und der KÄUFER sind sich einig, dass die Vertragsübernahme gemäß Ziffer 2.3.1 (ii) mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER erfolgen soll; soweit die Vertragsübernahme keine schuldbefreiende Wirkung haben sollte, stellt der KÄUFER den VERKÄUFER hiermit mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und dem zu-

grundlegenden Darlehensvertrag frei, soweit diese auf einem nach dem VOLLZUGSTAG eingetretenen Sachverhalt beruhen.

- 2.3.3 Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden sich jeweils nach besten Kräften bemühen, dass die ZIELGESELLSCHAFT ihre Zustimmung zu den Abtretungen und Übertragungen in dem Umfang erteilt, wie es zur Umsetzung der in dieser Ziffer 2.3 getroffenen Vereinbarungen notwendig ist.

### 2.4 Rückzahlung von Darlehen und vergleichbaren Finanzhilfen

Für den Fall, dass der VERKÄUFER und/oder ein mit ihm VERBUNDENES UNTERNEHMEN aus oder in Zusammenhang mit der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung eines Darlehens der ZIELGESELLSCHAFT oder anderer rückzahlbarer Finanzierungen (einschließlich Betriebsmittellinien) oder wirtschaftlich einem Darlehen gleichstehender Finanzhilfen, die jeweils vom VERKÄUFER und/oder von einem mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zugunsten der ZIELGESELLSCHAFT gewährt wurden, und/oder wegen entsprechender Zinszahlungen in Anspruch genommen werden, wird der KÄUFER den VERKÄUFER und/oder das betroffene mit dem VERKÄUFER VERBUNDENE UNTERNEHMEN freistellen und von jeglicher Haftung oder Verpflichtung schadlos halten, einschließlich aller Kosten und Ausgaben.

## 3 Verkauf und Abtretung der Betriebsmittelverbindlichkeit

### 3.1 Status

Der VERKÄUFER hat der ZIELGESELLSCHAFT mit Rahmenvertrag vom 5. März 2010 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30. Januar 2012) eine Betriebsmittellinie von bis zu EUR 150.000.000 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) zur Verfügung gestellt. Zum STICHTAG valutierte die Betriebsmittellinie in Höhe von EUR 126.942.926,86 (in Worten: einhundertsechszwanzig Millionen neunhundertzweiundvierzig Tausend neunhundertsechszwanzig Euro und 86 Cent). Der Anspruch des VERKÄUFERS auf Ausgleich dieser Betriebsmittellinie durch die ZIELGESELLSCHAFT gegenüber dem VERKÄUFER in der zum VOLLZUGSTAG valutierenden Höhe einschließlich der zwischen VERKÄUFER und ZIELGESELLSCHAFT vereinbarten und noch nicht an den VERKÄUFER ausgezahlten Zinsen für den Zeitraum bis zum VOLLZUGSTAG wird in diesem Vertrag als „BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT“ bezeichnet.

### 3.2 Verkauf

Der VERKÄUFER verkauft hiermit die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT nach Maßgabe dieses Vertrags an den dies annehmenden KÄUFER mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG.

### 3.3 Abtretung

3.3.1 Im Rahmen der VOLLZUGSHANDLUNGEN am VOLLZUGSTAG wird der VERKÄUFER

- (i) die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER abtreten sowie
- (ii) alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER übertragen (*Vertragsübernahme*)

und der KÄUFER wird die Abtretung und Übertragung annehmen. Die Abtretung sowie Übertragung nach dieser Ziffer 3.3.1 werden nach Maßgabe eines Übertragungsvertrags erfolgen, der im Wesentlichen Anlage 3.3.1 entspricht.

3.3.2 Der VERKÄUFER und der KÄUFER sind sich einig, dass die Vertragsübernahme gemäß Ziffer 3.3.1 (ii) mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER erfolgen soll; soweit die Ver-

tragsübernahme keine schuldbefreiende Wirkung haben sollte, stellt der KÄUFER den VERKÄUFER hiermit mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT und der zugrundeliegenden Vereinbarung über die Betriebsmittellinie frei, soweit diese auf einem nach dem VOLLZUGSTAG eingetretenen Sachverhalt beruhen.

- 3.3.3 Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden sich nach besten Kräften bemühen, dass die ZIELGESELLSCHAFT ihre Zustimmung zu den Abtretungen und Übertragungen in dem Umfang erteilt, wie es zur Umsetzung der in dieser Ziffer 3.3 getroffenen Vereinbarungen notwendig ist.

#### **4 Kaufpreis für den Geschäftsanteil und die Eigenkapitalverbindlichkeit; Betriebsmittelablösung**

##### **4.1 Kaufpreis**

Der KAUFFPREIS beträgt EUR 618.000.000 (in Worten: sechshundertachtzehn Millionen Euro) und setzt sich zusammen aus

- (i) dem GESCHÄFTSANTEILSKAUFFPREIS (gem. Ziffer 4.2),
- (ii) dem EIGENKAPITALKAUFFPREIS (gem. Ziffer 4.3) sowie
- (iii) der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (gem. Ziffer 4.4).

Als weitere Kaufpreiskomponente ist die fiktive Verzinsung des KAUFFPREISES gemäß Ziffer 4.5.1 vom KÄUFER an den VERKÄUFER zu zahlen.

##### **4.2 Kaufpreis für den Geschäftsanteil**

Der Kaufpreis für den GESCHÄFTSANTEIL beträgt EUR 618.000.000 (in Worten: sechshundertachtzehn Millionen Euro) (i) abzüglich des EIGENKAPITALKAUFFPREISES (gem. Ziffer 4.3) ohne fiktive Verzinsung (gem. Ziffer 4.5.1) und (ii) abzüglich der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (gem. Ziffer 3.1) am VOLLZUGSTAG ohne fiktive Verzinsung (gem. Ziffer 4.5.1) (zusammen der „GESCHÄFTSANTEILSKAUFFPREIS“).

##### **4.3 Kaufpreis für die Eigenkapitalverbindlichkeit**

Der Kaufpreis für die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT ergibt sich aus dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Status und entspricht somit der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT („EIGENKAPITALKAUFFPREIS“).

##### **4.4 Betriebsmittelverbindlichkeit**

Die Vergütung für die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT ergibt sich aus dem in Ziffer 3.1 beschriebenen Status und entspricht somit der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT.

##### **4.5 Weitere Kaufpreiskomponente**

- 4.5.1 Als weitere Kaufpreiskomponente ist eine fiktive Verzinsung des KAUFFPREISES (bestehend aus GESCHÄFTSANTEILSKAUFFPREIS, EIGENKAPITALKAUFFPREIS sowie BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT), jeweils beginnend mit dem STICHTAG bis einschließlich zum VOLLZUGSTAG mit 6,5% (auf Basis actual/360 Tage pro Jahr), vom KÄUFER an den VERKÄUFER zu zahlen. Der GESCHÄFTSANTEILSKAUFFPREIS und der EIGENKAPITALKAUFFPREIS einschließlich der fiktiven Verzinsung gemäß dieser Ziffer 4.5.1 werden zusammen auch als „GESAMTKAUFFPREIS“ bezeichnet. Die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT einschließlich der fiktiven Verzinsung gemäß dieser Ziffer 4.5.1 wird zusammen auch als „BETRIEBSMITTELABLÖSUNG“ bezeichnet.

4.5.2 Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER spätestens acht GESCHÄFTSTAGE vor dem VOLLZUGSTAG den Betrag der fiktiven Verzinsung gemäß Ziffer 4.5.1 zum VOLLZUGSTAG sowie daraus folgend den GESAMTKAUFPREIS sowie die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG mitteilen.

#### 4.6 Fälligkeit, Verzugszinsen

4.6.1 Der GESAMTKAUFPREIS sowie die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG werden zum VOLLZUGSTAG (wie in Ziffer 9.1 definiert) fällig.

4.6.2 Soweit der GESAMTKAUFPREIS und/oder die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG bei Fälligkeit nicht gezahlt werden, wird der ausstehende Betrag beginnend mit dem Tag der Fälligkeit bis einschließlich zum Tag der tatsächlichen Zahlung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB verzinnt.

4.6.3 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des KÄUFERS gegen den Anspruch auf den GESAMTKAUFPREIS und den Anspruch auf die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG ist ausgeschlossen.

#### 4.7 Wirkung von Zahlungen auf den Kaufpreis

Falls der VERKÄUFER an den KÄUFER oder der KÄUFER an den VERKÄUFER nach oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Zahlung leistet oder eine sonstige Leistung erbringt, wird diese Zahlung oder im Falle einer nicht-monetären Leistung deren monetärer Wert als Verringerung oder Erhöhung des vom KÄUFER nach diesem Vertrag zu zahlenden GESCHÄFTSANTEILSKAUFPREISES bzw. EIGENKAPITALKAUFPREISES oder der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG behandelt.

### 5 Kein Vermögensabfluss (*Locked Box*)

#### 5.1 Zusagen des Verkäufers

Der VERKÄUFER (i) garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass im Zeitraum zwischen dem STICHTAG und dem heutigen Tag, mit Ausnahme der in Anlage 5.1 definierten Vermögensabflüsse sowie jeglicher vertragsgemäßer Zahlungen, insbesondere Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen nach Maßgabe der der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT oder der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse, kein VERMÖGENSABFLUSS (wie in Ziffer 5.2 definiert) ohne eine vollwertige und einem Drittvergleich standhaltende Gegenleistung erfolgt ist und keine Verpflichtung zu einem solchen VERMÖGENSABFLUSS besteht, und (ii) verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass im Zeitraum zwischen dem heutigen Tag und dem VOLLZUG kein solcher VERMÖGENSABFLUSS ohne vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des KÄUFERS erfolgen oder eine Verpflichtung hierzu eingegangen wird. Der VERKÄUFER wird Zinsen, die seit dem STICHTAG auf die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und/oder die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT nach Maßgabe der zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse angefallen und insoweit kapitalisiert worden sind bzw. bis zum VOLLZUGSTAG noch vertragsgemäß anfallen bzw. kapitalisiert werden, nicht durch die ZIELGESELLSCHAFT an sich oder ein mit dem VERKÄUFER VERBUNDENES UNTERNEHMEN ausschütten lassen.

#### 5.2 Vermögensabfluss

„VERMÖGENSABFLUSS“ ist jede(r) von oder für Rechnung der ZIELGESELLSCHAFT vorgenommene und bis zum VOLLZUG nicht rückgängig gemachte oder ausgeglichene

5.2.1 Dividendenzahlung oder vergleichbare Ausschüttung zugunsten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS sowie diesbezügliche Beschlussfassungen;

- 5.2.2 Kapitalherabsetzung oder Ausschüttung aus der Auflösung von Kapital- oder Gewinnrücklagen zugunsten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS sowie diesbezügliche Beschlussfassungen;
- 5.2.3 Ausgleich oder Übernahme von Verbindlichkeiten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS;
- 5.2.4 Forderungsverzicht, der wirtschaftlich dem VERKÄUFER oder einem mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zukommt;
- 5.2.5 Zahlung, oder Verpflichtung zur Zahlung von Abfindungen an Geschäftsführer oder sonstige Mitarbeiter der ZIELGESELLSCHAFT, die von dem VERKÄUFER oder einem mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN entsandt oder vorgeschlagen wurden;
- 5.2.6 Zahlung, oder Verpflichtung zur Zahlung von Beraterhonoraren an vom VERKÄUFER oder für dessen Rechnung beauftragte Berater sowie Transaktionsprovisionen oder sonstigen Transaktionskosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages, sofern diese Transaktionsprovisionen oder sonstigen Transaktionskosten zugunsten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS gezahlt oder vereinbart wurden;
- 5.2.7 Leistung oder Verpflichtung zu einer Leistung aufgrund eines nicht vom ordnungsgemäßen Geschäftsgang der ZIELGESELLSCHAFT erfassten Vertrages mit dem VERKÄUFER oder mit einem mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.

### 5.3 Rechtsfolgen

Für den Fall der Unrichtigkeit der Garantie gemäß Ziffer 5.1 (i) oder eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 5.1 (ii) hat der VERKÄUFER den jeweiligen VERMÖGENSABFLUSS auszugleichen bzw. dessen Ausgleich zu veranlassen. Die Art und Weise des Ausgleichs richtet sich danach, in welcher Form der VERMÖGENSABFLUSS im Einzelfall erfolgt ist, und hat insbesondere im Wege

- (i) der Rückzahlung, falls der Vermögensabfluss in einer Zahlung bestanden hat;
- (ii) der (Rück-) Übernahme der betreffenden Verbindlichkeit oder, bei Unmöglichkeit der (Rück-) Übernahme, der Freistellung von der betreffenden Verbindlichkeit, falls der VERMÖGENSABFLUSS in einer Übernahme von Verbindlichkeiten bestanden hat; oder
- (iii) der Befreiung von der betreffenden Verpflichtung, falls der VERMÖGENSABFLUSS in der Eingehung einer Verpflichtung bestanden hat;

zu erfolgen.

## 6 Vollzugsbedingungen; Erfüllung; Verzicht

### 6.1 Vollzugsbedingungen

Die Verpflichtung des VERKÄUFERS und des KÄUFERS, die VOLLZUGSHANDLUNGEN gemäß Ziffer 9.2 durchzuführen, steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen (die „VOLLZUGSBEDINGUNGEN“):

#### 6.1.1 Das Bundeskartellamt

- (i) hat dem VERKÄUFER und/oder dem KÄUFER schriftlich mitgeteilt, dass es den angemeldeten Erwerb des GESCHÄFTSANTEILS nicht verbietet, entweder vorbehaltlos oder vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter vom KÄUFER zu erfüllender Auflagen oder Bedingungen; oder

- (ii) hat dem VERKÄUFER und dem KÄUFER nicht innerhalb eines Monats nach der Anmeldung des beabsichtigten Erwerbs des GESCHÄFTSANTEILS gemäß § 40 Abs. 1 GWB (*Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*) mitgeteilt, dass es ein formelles Prüfverfahren eingeleitet hat; oder
- (iii) hat innerhalb der in § 40 Abs. 2 GWB angegebenen Zeiträume keine Untersagungsverfügung gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 GWB erlassen.

- 6.1.2 Sollte nach der Feststellung der PARTEIEN nicht das Bundeskartellamt sondern die Europäische Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 („FKVO“) für die Prüfung des Zusammenschlusses zuständig sein, und zum anderen die Europäische Kommission das Verfahren nicht an das Bundeskartellamt verweisen, gelten die unter Ziffer 6.1.1 genannten Bedingungen mit den Fristen der FKVO entsprechend. Die in Ziffer 6.1.1 und dieser Ziffer 6.1.2 genannten alternativen Bedingungen werden im folgenden gemeinsam als die „KARTELLBEDINGUNG“ bezeichnet.
- 6.1.3 Die PARTEIEN werden unverzüglich prüfen, ob fusionskontrollrechtliche Genehmigungserfordernisse in anderen Ländern in Betracht kommen, und werden unverzüglich
- (i) schriftlich übereinkommen, dass nach Auffassung der PARTEIEN solche Genehmigungserfordernisse nicht bestehen, oder
  - (ii) alle für eine zügige Genehmigung erforderlichen Schritte einleiten.
- 6.1.4 Die RWE AQUA HOLDINGS hat in der Gesellschafterversammlung des VERKÄUFERS den Transaktionen nach diesem Vertrag die Zustimmung erteilt.
- 6.1.5 Die RWE AG hat in der Gesellschafterversammlung der RWE AQUA HOLDINGS den Transaktionen nach diesem Vertrag die Zustimmung erteilt.
- 6.1.6 Der Aufsichtsrat der RWE AG hat den Transaktionen nach diesem Vertrag die Zustimmung erteilt. Diese Bedingung gilt bei entsprechender SCHRIFTLICHER Mitteilung des Chief Compliance Officer der RWE AG an die PARTEIEN als eingetreten.
- 6.1.7 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den Transaktionen nach diesem Vertrag die Zustimmung erteilt und eine entsprechende Ermächtigung wurde im Haushaltsgesetz 2012/13 verankert.

## 6.2 Erfüllung der Vollzugsbedingungen; Verzicht

- 6.2.1 Der KÄUFER wird die nach diesem Vertrag vereinbarten Transaktionen in eigenem Namen und im Namen des VERKÄUFERS spätestens zehn (10) GESCHÄFTSTAGE nach Abschluss dieses Vertrags bei den zuständigen Kartellbehörden ordnungsgemäß anmelden, sofern nicht nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften eine frühere Anmeldung erforderlich ist. Die Anmeldung sowie alle diesbezüglichen Anfragen und Nachforschungen der Kartellbehörden, wird der KÄUFER in Absprache mit dem VERKÄUFER erledigen, wobei der Inhalt der Anmeldung und entsprechender Mitteilungen an die Kartellbehörden der vorherigen SCHRIFTLICHEN Zustimmung des VERKÄUFERS bedarf, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden ohne schuldhaftes Zögern bei der Erstellung der Anmeldung und in allen Gesprächen und Verhandlungen mit den Kartellbehörden eng zusammenarbeiten und der KÄUFER wird unverzüglich alle von den Kartellbehörden angeforderten nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Sollten – entgegen der übereinstimmenden Erwartung der PARTEIEN – die Kartellbehörden ihre Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Verpflichtungen abhängig machen, die dem KÄUFER auferlegt werden, so hat der KÄUFER diese Bedingungen und Verpflichtungen zu akzeptieren, es sei denn, diese wür-

## SCHLUSSFASSUNG

den die Erreichung der von ihm mit dem Erwerb des GESCHÄFTSANTEILS verfolgten Ziele in erheblichem Maße beeinträchtigen.

- 6.2.2 Vorbehaltlich Ziffer 6.2.5 wird sich der VERKÄUFER nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNGEN gemäß Ziffern 6.1.4 bis 6.1.6 sobald wie möglich nach Abschluss dieses Vertrags herbeizuführen.
- 6.2.3 Der KÄUFER wird sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.7 sobald wie möglich nach Abschluss dieses Vertrags herbeizuführen.
- 6.2.4 Der KÄUFER wird dem VERKÄUFER und der VERKÄUFER wird dem KÄUFER, jeweils unverzüglich nach Kenntnisnahme, die Erfüllung einer VOLLZUGSBEDINGUNG oder die Unmöglichkeit der Erfüllung einer VOLLZUGSBEDINGUNG SCHRIFTLICH mitteilen und in geeigneter Weise nachweisen.
- 6.2.5 Auf die in Ziffern 6.1.4 bis 6.1.6 vereinbarten VOLLZUGSBEDINGUNGEN kann der VERKÄUFER durch SCHRIFTLICHE Mitteilung an den KÄUFER vollständig oder teilweise verzichten.

## 7 Zeitraum bis zum Vollzug

### 7.1 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf

Der VERKÄUFER wird im Rahmen der ihm gesellschaftsrechtlich zustehenden Möglichkeiten darauf hinwirken, dass, soweit nicht mit dem KÄUFER SCHRIFTLICH anders vereinbart, zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem VOLLZUG

- 7.1.1 die ZIELGESELLSCHAFT ihren Geschäftsbetrieb im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf wie vor Abschluss dieses Vertrags fortführt, und
- 7.1.2 unbeschadet der generellen Regelung in Ziffer 7.1.1, bei der ZIELGESELLSCHAFT ohne vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des KÄUFERS keine der folgenden Maßnahmen durchgeführt oder beschlossen werden:
  - (i) Änderung der Satzung;
  - (ii) Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
  - (iii) Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetzes oder eines Vertrags über eine stille Beteiligung;
  - (iv) Verfügung bzw. Verpflichtung zur Verfügung über Anteile an der HOLDING im Wege einer Veräußerung oder Belastung;
  - (v) Abschluss neuer oder Änderung, Kündigung, oder Aufhebung bestehender wesentlicher Verträge i.S.d. Ziffer 10.6;
  - (vi) Handlungen, die die Fälligkeit von Steuer- oder sonstigen Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft auf Zeiträume nach dem VOLLZUGSTAG verschieben;
  - (vii) Abschluss neuer oder Änderung bestehender Anstellungs- oder Dienstverträge mit Organen der ZIELGESELLSCHAFT;
  - (viii) Zusagen oder Gewährung von variablen Vergütungen oder Abfindungen für den Fall des Ausscheidens von Mitarbeitern oder Organen der ZIELGESELLSCHAFT;
  - (ix) Begründung oder Verlängerung von Vertragsverhältnissen der ZIELGESELLSCHAFT zum VERKÄUFER oder zu mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.

Der KÄUFER wird seine Zustimmung nur bei Vorliegen eines aus der Perspektive eines gewissenhaft handelnden Gesellschafters der ZIELGESELLSCHAFT wichtigen Grundes verweigern und dem VERKÄUFER das Vorliegen des wichtigen Grundes SCHRIFTLICH und nachvollziehbar darlegen.

### **7.2 Keine Änderung des Shareholders' Agreement**

Der VERKÄUFER stellt sicher, dass das SHAREHOLDERS' AGREEMENT zwischen dem heutigen Tag und dem VOLLZUG nicht ohne vorherige Zustimmung des KÄUFERS geändert wird.

## **8 Rücktrittsrecht**

### **8.1 Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen**

- 8.1.1 Wird die KARTELLBEDINGUNG nicht innerhalb von 5 Monaten ab dem heutigen Tag oder bis zu einem anderen zwischen KÄUFER und VERKÄUFER SCHRIFTLICH vereinbarten Datum erfüllt oder kann sie endgültig nicht erfüllt werden, so können der VERKÄUFER einerseits und der KÄUFER andererseits vor der Erfüllung aller VOLLZUGSBEDINGUNGEN (oder dem Verzicht auf diese) ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurücktreten.
- 8.1.2 Wird die VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.7 bis zum 31. Oktober 2012 oder bis zu einem anderen zwischen KÄUFER und VERKÄUFER SCHRIFTLICH vereinbarten Datum nicht erfüllt oder kann sie endgültig nicht erfüllt werden, so kann der VERKÄUFER vor der Erfüllung aller VOLLZUGSBEDINGUNGEN ohne Einhaltung einer Frist, jedoch jeweils nur mit Wirkung zum Beginn des ersten Tages eines in diesen Zeitraum fallenden Kalendermonats, von diesem Vertrag zurücktreten.
- 8.1.3 Wird innerhalb von 4 Monaten ab dem heutigen Tag oder bis zu einem anderen zwischen KÄUFER und VERKÄUFER SCHRIFTLICH vereinbarten Datum eine der VOLLZUGSBEDINGUNGEN gemäß Ziffern 6.1.4 bis 6.1.6 nicht erfüllt und wurde auf sie nicht gemäß Ziffer 6.2.5 verzichtet, so kann der KÄUFER vor der Erfüllung aller VOLLZUGSBEDINGUNGEN ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurücktreten.
- 8.1.4 Der VERKÄUFER ist jederzeit berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten, falls der GESAMTKAUFPREIS und die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG sowie etwaige Verzugszinsen gemäß Ziffer 4.6.2 nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN ab dem VOLLZUGSTAG vollständig gezahlt wurden.
- 8.1.5 Der KÄUFER ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist bis zum VOLLZUGSTAG von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn eine Verletzung einer der Verkäufergarantien gemäß Ziffern 10.1 bis 10.3 vorliegt. Dies gilt jedoch nicht in Fällen der Ziffer 10.1 letzter Satz.
- 8.1.6 Das Rücktrittsrecht ist vom VERKÄUFER durch SCHRIFTLICHE Rücktrittserklärung gegenüber dem KÄUFER und vom KÄUFER durch SCHRIFTLICHE Rücktrittserklärung gegenüber dem VERKÄUFER auszuüben.

### **8.2 Ausbleiben des Vollzugs**

- 8.2.1 Kann der VOLLZUG trotz der in Ziffer 9.4 geregelten Verpflichtung der PARTEIEN zum VOLLZUG dieses Vertrags aufgrund einer etwaigen gerichtlichen Geltendmachung von Zustimmungs- oder anderweitigen Mitwirkungs- oder Einflussnahmerechten seitens VEOLIAS oder eines mit VEOLIA VERBUNDENEN UNTERNEHMENS nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem heutigen Tag erfolgen, so sind KÄUFER und VERKÄUFER berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten.

- 8.2.2 Sollte der VOLLZUG trotz der in Ziffer 9.4 geregelten Verpflichtung nicht bis zum 31. Dezember 2012 erfolgt sein (*Long Stop Date*), sind KÄUFER und VERKÄUFER berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 8.2.3 Alle Ansprüche der PARTEIEN aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.2.1 oder 8.2.2, einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und die PARTEIEN verzichten hiermit vorsorglich auf sie.
- 8.2.4 Ebenso werden alle Ansprüche der PARTEIEN (i) aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.2 wegen fehlender Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin und/oder der fehlenden entsprechenden Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2012/13 (Ziffer 6.1.7) und (ii) aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.3 wegen fehlender Zustimmung des Aufsichtsrats der RWE AG (Ziffer 6.1.6), jeweils einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und die PARTEIEN verzichten hiermit vorsorglich auf sie.

### 8.3 Folgen des Rücktritts

- 8.3.1 Im Falle eines Rücktritts gelten die Vereinbarungen in Ziffern 8.2.3, 8.2.4, 8.3.1, 8.3.2, 8.3.3 und 15 weiterhin fort. Alle übrigen Vereinbarungen entfallen.
- 8.3.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.4 haftet der KÄUFER für alle Kosten und Schäden, die dem VERKÄUFER infolge seines Vertrauens auf die Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind (*negatives Interesse*); die Haftung des KÄUFERS ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, um den VERKÄUFER finanziell so zu stellen, wie er stünde, wenn dieser Vertrag erfüllt worden wäre (*positives Interesse*). Alle Ansprüche des VERKÄUFERS aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.1, Ziffer 8.1.2, Ziffer 8.1.3 oder Ziffer 8.1.5, einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und der VERKÄUFER verzichtet hiermit vorsorglich auf sie.
- 8.3.3 Im Falle eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.3 wegen fehlender Zustimmung der RWE AQUA HOLDINGS in der Gesellschafterversammlung des VERKÄUFERS (Ziffer 6.1.4) oder wegen fehlender Zustimmung der RWE AG in der Gesellschafterversammlung der RWE AQUA HOLDINGS (Ziffer 6.1.5) sowie im Falle eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.5 haftet der VERKÄUFER für alle Kosten und Schäden, die dem KÄUFER infolge seines Vertrauens auf die Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind (*negatives Interesse*); die Haftung des VERKÄUFERS ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, um den KÄUFER finanziell so zu stellen, wie er stünde, wenn dieser Vertrag erfüllt worden wäre (*positives Interesse*). Alle Ansprüche des KÄUFERS aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.1, Ziffer 8.1.2 oder Ziffer 8.1.4 sowie aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.3 wegen fehlender Zustimmung des Aufsichtsrats der RWE AG (Ziffer 6.1.6), einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und der KÄUFER verzichtet hiermit vorsorglich auf sie.
- 8.3.4 Wird ein Rücktrittsrecht aus diesem Vertrag nicht ausgeübt, so gilt dies nicht als Verzicht auf sonstige Rechte der rücktrittsberechtigten PARTEI aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

## 9 Vollzug

### 9.1 Ort und Datum des Vollzugs

Der VOLLZUG dieses Vertrags findet zehn GESCHÄFTSTAGE nach dem Tag, an dem die letzte VOLLZUGSBEDINGUNG erfüllt oder auf sie verzichtet wurde, in den Geschäftsräumen von Linklaters LLP in

Berlin statt („VOLLZUGSTAG“). Der VERKÄUFER und der KÄUFER können SCHRIFTLICH vereinbaren, dass der VOLLZUG an einem anderen Ort oder an einem anderen VOLLZUGSTAG stattfindet.

### 9.2 Vollzugshandlungen

Am VOLLZUGSTAG werden der VERKÄUFER und der KÄUFER in der nachstehenden Reihenfolge die folgenden Handlungen („VOLLZUGSHANDLUNGEN“) vornehmen:

- 9.2.1 Der KÄUFER zahlt den GESAMTKAUFPREIS sowie die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG an den VERKÄUFER.
- 9.2.2 Der VERKÄUFER und der KÄUFER schließen den in Ziffer 1.2 vorgesehenen Anteilsübertragungsvertrag.
- 9.2.3 Der VERKÄUFER und der KÄUFER schließen den in Ziffer 2.3.1 und den in Ziffer 3.3.1 vorgesehenen Übertragungsvertrag.
- 9.2.4 Der VERKÄUFER legt Abschriften der Zustimmungserklärungen der ZIELGESELLSCHAFT zu den Abtretungen und Übertragungen bezüglich der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 2.3 sowie bezüglich der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 3.3 vor. Soweit die ZIELGESELLSCHAFT diese Zustimmungserklärungen am VOLLZUGSTAG noch nicht abgegeben hat, werden sich die PARTEIEN im Innenverhältnis ab dem VOLLZUG und bis zur Abgabe dieser Zustimmungserklärungen so stellen, als wären die Abtretungen und Übertragungen (Vertragsübernahme) gemäß Ziffern 2.3.1 und 3.3.1 dennoch wirksam erfolgt; die Verpflichtungen gemäß Ziffern 2.3.3 sowie 3.3.3 bleiben hiervon unberührt.
- 9.2.5 Der VERKÄUFER legt dem KÄUFER Abschriften der Schreiben vor, durch die die in Anlage 9.2.5 aufgeführten Organmitglieder der ZIELGESELLSCHAFT, der HOLDING und der BWB ihre Ämter mit Wirkung zum Beginn des VOLLZUGSTAGS (0:00 Uhr) niederlegen.
- 9.2.6 Die Parteien unterzeichnen ein notarielles Vollzugsprotokoll, in dem der VERKÄUFER und der KÄUFER bestätigen, dass die VOLLZUGSBEDINGUNGEN erfüllt sind und die VOLLZUGSHANDLUNGEN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag durchgeführt wurden bzw. zwischen den PARTEIEN als erfüllt oder durchgeführt gelten sollen.

### 9.3 Eintritt des Vollzugs nur bei Durchführung sämtlicher Vollzugshandlungen

Die in Ziffer 9.2 genannten Vollzugshandlungen sind voneinander abhängig und jede Vollzugshandlung gilt nur dann als durchgeführt, wenn sämtliche Vollzugshandlungen durchgeführt wurden.

### 9.4 Herbeiführung des Vollzugs

VERKÄUFER und KÄUFER verpflichten sich, jeweils und in enger Abstimmung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit nach Maßgabe dieses Vertrages die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sobald wie möglich umgesetzt werden und insbesondere der GESCHÄFTSANTEIL sobald wie möglich dinglich auf den KÄUFER übertragen wird. Dies gilt insbesondere für die Herbeiführung der VOLLZUGSBEDINGUNGEN sowie im Falle einer etwaigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Zustimmungs- oder anderweitigen Mitwirkungs- und Einflussnahmerechten seitens VEOLIAS oder eines mit VEOLIA VERBUNDENEN UNTERNEHMENS oder eines sonstigen Dritten im Hinblick auf die Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS vom VERKÄUFER an den KÄUFER nach Maßgabe dieses Vertrags.

## 9.5 Eintritt einer Kaufgesellschaft / Gesamtschuldnerische Haftung

- 9.5.1 Der KÄUFER ist berechtigt, dem VERKÄUFER spätestens 10 GESCHÄFTSTAGE vor dem Vollzugstag eine Tochtergesellschaft des KÄUFERS, an der der KÄUFER mittelbar oder unmittelbar zu 100% beteiligt ist (die „KAUFGESELLSCHAFT“) schriftlich unter Nachweis der Beteiligungsverhältnisse zu benennen, die diesem Vertrag als alleiniger Käufer beitrifft und statt des KÄUFERS dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß diesem Vertrag übernimmt. VERKÄUFER, KAUFGESELLSCHAFT und KÄUFER werden in diesem Fall statt des als Anlage 1.2 vorgesehenen Anteilsabtretungsvertrages einen Anteilsabtretungsvertrag abschließen, der im Wesentlichen Anlage 9.5 entspricht.
- 9.5.2 Macht der KÄUFER von seinem Recht gemäß Ziffer 9.5.1 Gebrauch, haftet er dem VERKÄUFER neben der KAUFGESELLSCHAFT für sämtliche Verpflichtungen, die die KAUFGESELLSCHAFT dann als Käufer aus und gemäß diesem Vertrag übernommen hat, als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- 9.5.3 Der Zustimmung des VERKÄUFERS zum Eintritt der KAUFGESELLSCHAFT in diesen Vertrag bedarf es nicht, soweit die Voraussetzungen im Sinne von Ziffer 9.5.1, Satz 1 erfüllt sind.

## 10 Garantien des Verkäufers

Der VERKÄUFER garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 BGB und ausschließlich mit den Rechtsfolgen gemäß Ziffer 11, die einen integralen Bestandteil dieses Garantieverprechens bilden und dessen Umfang festlegen, dass die Angaben in dieser Ziffer 10 (die „VERKÄUFERGARANTIEN“) bei Abschluss dieses Vertrags oder, soweit in der jeweiligen VERKÄUFERGARANTIE (auch) ein anderer Zeitpunkt vorgesehen ist, (auch) zu diesem anderen Zeitpunkt zutreffen.

### 10.1 Angaben zum Geschäftsanteil

- 10.1.1 Die Angaben zum GESCHÄFTSANTEIL in Abschnitt (B) der Präambel sind zum VOLLZUGSTAG zutreffend.
- 10.1.2 Der VERKÄUFER ist zum VOLLZUGSTAG der alleinige Inhaber des GESCHÄFTSANTEILS und vorbehaltlich der Bestimmungen des KONSORTIALVERTRAGS und des SHAREHOLDERS' AGREEMENT hat keine andere Person irgendwelche Ansprüche auf oder Rechte an dem GESCHÄFTSANTEIL.
- 10.1.3 Der GESCHÄFTSANTEIL ist vorbehaltlich der Bestimmungen des KONSORTIALVERTRAGS und des SHAREHOLDERS' AGREEMENT zum VOLLZUGSTAG frei von Belastungen und sonstigen Rechten Dritter und unterliegt vorbehaltlich der Bestimmungen des KONSORTIALVERTRAGS und des SHAREHOLDERS' AGREEMENT keinen Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf oder die Abtretung gemäß Ziffer 1.
- 10.1.4 Der GESCHÄFTSANTEIL ist zum VOLLZUGSTAG vollständig eingezahlt, die Einlage darauf wurde nicht zurückgewährt und der GESCHÄFTSANTEIL ist frei von Nachschusspflichten.

Sollte wider Erwarten ein – nach der gemeinsamen Rechtsauffassung der PARTEIEN und ihrer Berater nicht bestehendes – Zustimmungsrecht oder anderweitiges Mitwirkungs- und Einflussnahmerecht durch VEOLIA oder ein mit VEOLIA VERBUNDENES UNTERNEHMEN im Hinblick auf die Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS erfolgreich gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden, ist jede Haftung des VERKÄUFERS nach Maßgabe dieses Vertrages insgesamt ausgeschlossen.

## 10.2 Status der Zielgesellschaft

- 10.2.1 Die Angaben zur ZIELGESELLSCHAFT in Abschnitt (B) der Präambel (ausgenommen die Angaben zum Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1) sind zum VOLLZUGSTAG zutreffend.
- 10.2.2 Über das Vermögen der ZIELGESELLSCHAFT wurde weder ein Insolvenzverfahren eingeleitet noch wurde nach KENNTNIS DES VERKÄUFERS Insolvenz der ZIELGESELLSCHAFT angemeldet. Die ZIELGESELLSCHAFT ist bei Abschluss dieses Vertrags und am VOLLZUGSTAG weder überschuldet noch zahlungsunfähig; die vorstehende Erklärung gilt jedoch nicht, soweit eine am oder nach dem VOLLZUGSTAG eintretende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der ZIELGESELLSCHAFT durch VEOLIA oder ein mit VEOLIA VERBUNDENES UNTERNEHMEN herbeigeführt wurde. Die ZIELGESELLSCHAFT wurde nicht aufgelöst noch wurde bis zum VOLLZUGSTAG ihre Auflösung beschlossen.

## 10.3 Eigenkapitalverbindlichkeit und Betriebsmittelverbindlichkeit

Zum Zeitpunkt des VOLLZUGS ist der VERKÄUFER alleiniger Inhaber der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT sowie der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT. Der VERKÄUFER übernimmt keine Haftung dafür, dass die Forderungen in Bezug auf die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT sowie auf die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (einschließlich etwaiger Zinsansprüche) werthaltig und durchsetzbar sind.

## 10.4 Jahresabschluss

- 10.4.1 Der VERKÄUFER hat dem KÄUFER den geprüften Einzelabschluss und Konzernabschluss der ZIELGESELLSCHAFT einschließlich des Prüfberichts für das am BILANZSTICHTAG endende Geschäftsjahr („JAHRESABSCHLUSS“) übergeben.
- 10.4.2 Der JAHRESABSCHLUSS wurde mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellt und entspricht den in Deutschland allgemein anerkannten anwendbaren Bilanzierungsgrundsätzen. Die vorgenannten Bilanzierungsgrundsätze wurden, soweit im JAHRESABSCHLUSS nicht anderweitig vermerkt, unverändert und konstant wie im Vorjahr angewandt. Der JAHRESABSCHLUSS vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZIELGESELLSCHAFT. Die ZIELGESELLSCHAFT hat keinerlei unbedingte oder bedingte Verbindlichkeiten, die nicht im JAHRESABSCHLUSS ausgewiesen sind, obwohl sie dort nach Maßgabe der anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze hätten ausgewiesen sein müssen.

## 10.5 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf

Soweit nicht in Anlage 10.5 offengelegt, hat die ZIELGESELLSCHAFT ihren Geschäftsbetrieb zwischen dem BILANZSTICHTAG und dem Abschluss dieses Vertrags im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf weitergeführt.

## 10.6 Wesentliche Verträge

Die ZIELGESELLSCHAFT ist nicht durch einen Vertrag der folgenden Art gebunden, der noch nicht vollständig erfüllt wurde:

- 10.6.1 Joint Venture-, Konsortial-, Gesellschafts- oder vergleichbare Kooperationsverträge mit Dritten, abgesehen vom KONSORTIALVERTRAG und dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT;
- 10.6.2 Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- 10.6.3 Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Gebäuden;

- 10.6.4 Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder vergleichbare Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter, die nicht VERBUNDENE UNTERNEHMEN der ZIELGESELLSCHAFT sind.

## 10a Behauptetes Zustimmungsrecht von Veolia

- 10a.1 Der VERKÄUFER ist aufgrund der von ihm durchgeführten sorgfältigen rechtlichen Prüfungen der Auffassung, dass ein Zustimmungs- oder anderweitiges Mitwirkungs- oder Einflussnahmerecht seitens VEOLIAS oder eines mit VEOLIA VERBUNDENEN UNTERNEHMENS im Hinblick auf die Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS nicht besteht. Die PARTEIEN nehmen übereinstimmend zur Kenntnis, dass dies vom Landgericht Berlin in seiner Entscheidung über den einstweiligen Verfügungsantrag von VEOLIA am 30. Mai 2012 bestätigt worden ist.
- 10a.2 Sollte entgegen der Erwartung der PARTEIEN aufgrund der von VEOLIA eingelegten Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin das Kammergericht dem einstweiligen Verfügungsantrag von VEOLIA stattgeben und entscheiden, dass eine Veräußerung der Beteiligung des VERKÄUFERS an der ZIELGESELLSCHAFT an den KÄUFER nicht ohne Zustimmung von VEOLIA erfolgen kann, gilt die Regelung in Ziffer 8.2.1 dieses Unternehmenskaufvertrages, wonach der VERKÄUFER und der KÄUFER berechtigt sind, nach näherer Maßgabe dieser Regelung von dem Unternehmenskaufvertrag zurückzutreten.
- 10a.3 Die PARTEIEN sind sich aufgrund des Ergebnisses ihrer rechtlichen Prüfung des weiteren darüber einig, dass bei einem Vollzug der Veräußerung vom VERKÄUFER an den KÄUFER ein Rückabwicklungsrisiko für die vorgenommene Übertragung der Beteiligung des VERKÄUFERS an der ZIELGESELLSCHAFT an den KÄUFER nicht besteht, da der von VEOLIA geltend gemachte Zustimmungsvorbehalt keine dingliche, sondern allenfalls schuldrechtliche Wirkung hat.
- 10a.4 Sollte VEOLIA in einem späteren Hauptsacheverfahren Ansprüche gegen den VERKÄUFER wegen einer etwaigen Verletzung der Pflichten des VERKÄUFERS aus dem zwischen dem VERKÄUFER und VEOLIA abgeschlossenen SHAREHOLDERS' AGREEMENT oder dem Gesellschaftsverhältnis zwischen dem VERKÄUFER und VEOLIA geltend machen, haftet für etwaige Ansprüche aus einem solchen Hauptsacheverfahren ausschließlich der VERKÄUFER.
- 10a.5 Sollte VEOLIA oder ein mit VEOLIA VERBUNDENES UNTERNEHMEN in einem späteren Hauptsacheverfahren Ansprüche gegen den KÄUFER oder den VERKÄUFER wegen einer etwaigen Verletzung der Pflichten des KÄUFERS oder des VERKÄUFERS aus dem KONSORTIALVERTRAG geltend machen, haftet für etwaige Ansprüche aus einem solchen Hauptsacheverfahren jede der PARTEIEN für sich.

## 11 Rechtsfolgen

### 11.1 Abschließende Regelungen

Vorbehaltlich zwingenden Rechts, insbesondere § 123, § 276 Abs. 3 oder § 826 BGB, und sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gilt Folgendes:

- 11.1.1 Die VERKÄUFERGARANTIEEN sind, vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 12.1 (Steuergarantien), abschließend und der VERKÄUFER übernimmt über die VERKÄUFERGARANTIEEN und die in nachfolgender Ziffer 12.1 geregelten STEUERGARANTIEEN hinaus keine weiteren Garantien.
- 11.1.2 Die in dieser Ziffer 11 vereinbarten Rechtsfolgen gelten anstelle und unter Ausschluss aller sonstigen Rechtsbehelfe, die dem Käufer

(i) im Fall der Unrichtigkeit von VERKÄUFERGARANTIEEN,

- (ii) aus jeglichen Freistellungen durch den VERKÄUFER oder
- (iii) im Fall des Verstoßes des VERKÄUFERS gegen sonstige Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag

(zusammen eine „PFLICHTVERLETZUNG“) von Gesetzes wegen zustehen würden. Diese Ziffer 11 findet insgesamt auf die Regelungen der Ziffer 12 keine Anwendung, sofern in Ziffer 12 nicht auf einzelne Regelungen dieser Ziffer 11 ausdrücklich verwiesen wird.

**11.1.3** Jede weitere Haftung des VERKÄUFERS, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Berater sowie jegliche anderen nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Ansprüche des KÄUFERS werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und der KÄUFER verzichtet hiermit vorsorglich auf derartige Rechte und Ansprüche. Dies gilt unabhängig von ihrer Art, also auch für etwaige Anfechtungs-, Rücktritts-, Nacherfüllungs-, Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- und/oder Minderungsrechte, und unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, also auch für etwaige Rechte und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit

- (i) Sach- oder Rechtsmängeln;
- (ii) der Unrichtigkeit einer der VERKÄUFERGARANTIEEN oder sonstiger Garantien, Gewährleistungen oder sonstigen Zusagen;
- (iii) Verletzungen vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen;
- (iv) unerlaubter Handlung;
- (v) Störung der Geschäftsgrundlage oder
- (vi) sonstigen Umständen einschließlich der Haftung für Erfüllungsgehilfen.

## **11.2 Kenntnis des Verkäufers**

Sofern eine VERKÄUFERGARANTIE durch die „KENNTNIS DES VERKÄUFERS“ eingeschränkt ist, bedeutet KENNTNIS DES VERKÄUFERS ausschließlich die tatsächliche positive Kenntnis der in Anlage 11.2 aufgeführten Personen.

## **11.3 Haftung des Verkäufers**

**11.3.1** Im Falle einer PFLICHTVERLETZUNG, für die der VERKÄUFER gemäß diesem Vertrag einzustehen hat, ist dem VERKÄUFER Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Zustand herbeizuführen, der ohne die betreffende PFLICHTVERLETZUNG bestünde (*Naturalrestitution*); die *Naturalrestitution* ist in jedem Fall auf den dem KÄUFER oder nach Wahl des KÄUFERS der ZIELGESELLSCHAFT tatsächlich entstandenen finanziellen Schaden (wie in Ziffer 11.3.3 ausgeführt) begrenzt, wobei der VERKÄUFER im Falle eines Schadens der ZIELGESELLSCHAFT, entsprechend der vom KÄUFER nach diesem Vertrag erworbenen Beteiligungshöhe, lediglich zum Ersatz von 50% des der ZIELGESELLSCHAFT tatsächlich entstandenen finanziellen Schadens verpflichtet ist. Die Frist beginnt mit Zugang einer oder mehrerer MITTEILUNGEN über den betreffenden ANGEMELDETEN ANSPRUCH, der (ggf. zusammen mit weiteren ANGEMELDETEN ANSPRÜCHEN) die in Ziffer 11.5.1 festgelegten Schwellenwerte übersteigt oder nach diesem Vertrag von diesen ausgenommen ist, beim VERKÄUFER.

**11.3.2** Dem VERKÄUFER steht es frei, seine Verpflichtung zur *Naturalrestitution* nach Ziffer 11.3.1 bereits dann zu erfüllen, wenn die ihm vom KÄUFER bis dahin mitgeteilten ANGEMELDETEN ANSPRÜCHE die in Ziffer 11.5.1 festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten.

- 11.3.3 Wenn und soweit der VERKÄUFER seine Verpflichtung zur Naturalrestitution nach Ziffer 11.3.1 nicht fristgerecht erfüllt oder er ihre Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Naturalrestitution (d.h. die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands) unmöglich ist, hat der VERKÄUFER, vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen, dem KÄUFER, oder nach Wahl des KÄUFERS, der ZIELGESELLSCHAFT, Schadensersatz in Geld in Höhe des dem KÄUFER infolge der betreffenden PFLICHTVERLETZUNG tatsächlich entstandenen finanziellen Schadens zu leisten; diese Verpflichtung des VERKÄUFERS zum Schadensersatz umfasst keine/n entgangenen Gewinn, Umsatzverluste oder verlorenen Geschäftschancen und internen Kosten. Jegliche Haftung wegen einer Neuberechnung des GESAMTKAUFPREISES oder der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG aufgrund einer PFLICHTVERLETZUNG oder aus sonstigen Gründen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 11.4 Beschränkungen der Haftung des Verkäufers

- 11.4.1 Eine Haftung des VERKÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht nicht, soweit eine solche Haftung ohne eine nach dem Abschluss dieses Vertrages erfolgte Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder der Verwaltungspraxis einer staatlichen Stelle oder Aufsichtsstelle (einschließlich einer Erhöhung der Steuersätze) nicht eingetreten wäre.
- 11.4.2 Der VERKÄUFER haftet in dem Umfang nicht für Schäden, in dem diese
- (i) dadurch entstehen oder vergrößert werden, dass der KÄUFER oder eines der mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (einschließlich, nach VOLLZUG, der ZIELGESELLSCHAFT) oder ein Organmitglied, Mitarbeiter, Beauftragter, Berater oder sonstiger Vertreter von ihnen nach Abschluss dieses Vertrags eine Handlung vornimmt oder eine gebotene Handlung unterlässt, einschließlich einer Änderung von Rechnungslegungsmethoden oder -grundsätzen oder
  - (ii) durch eine in diesem Vertrag vereinbarte oder ansonsten vom KÄUFER SCHRIFTLICH gewünschte oder genehmigte Handlung oder Unterlassung entstehen oder vergrößert werden.
- 11.4.3 Der VERKÄUFER haftet in dem Umfang nicht für Schäden, in dem diese dadurch entstehen oder vergrößert werden, dass der KÄUFER seine diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.7 oder seine gesetzliche Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB nicht erfüllt.
- 11.4.4 Der VERKÄUFER haftet nicht für solche Ansprüche des KÄUFERS, über welche dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Ziffer 15.7.1 verfügt.
- 11.4.5 Der VERKÄUFER haftet nicht für eine PFLICHTVERLETZUNG, wenn der KÄUFER bei Abschluss dieses Vertrags die der betreffenden PFLICHTVERLETZUNG zugrunde liegenden Tatsachen kannte. Kenntnis des KÄUFERS bedeutet ausschließlich die tatsächliche positive Kenntnis der in Anlage 11.4.5 aufgeführten Personen. Folgende Umstände gelten in jedem Fall als dem KÄUFER bei Abschluss dieses Vertrags bekannt:
- (i) alle Umstände, die in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen offen gelegt oder enthalten sind oder auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird;
  - (ii) das SHAREHOLDERS' AGREEMENT und dessen Regelungen;
  - (iii) alle Umstände, die dem KÄUFER sowie Organmitgliedern, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern und/oder sonstigen Vertretern des KÄUFERS angesichts der Stellung des KÄUFERS als Mehrheitsaktionär der HOLDING oder einzigem Gewährträger der BWB bekannt sind;

- (iv) alle Umstände, die im JAHRESABSCHLUSS offen gelegt, erkennbar berücksichtigt oder offen vermerkt sind;
- (v) alle Umstände, die den in Anlage 11.4.5 aufgeführten Personen SCHRIFTLICH offen gelegt wurden;
- (vi) der Umstand, dass die Transaktionen nach diesem Vertrag bei der ZIELGESELLSCHAFT und deren VERBUNDENEN UNTERNEHMEN möglicherweise Rechte Dritter aufgrund von Change of Control-Regelungen in den Verträgen über die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT sowie möglicherweise in weiteren parallelen Finanzierungsverträgen der ZIELGESELLSCHAFT auslösen können.

11.4.6 Eine Haftung des VERKÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht in dem Umfang nicht, in dem dem KÄUFER oder der ZIELGESELLSCHAFT aufgrund von Umständen, die einen Anspruch des KÄUFERS begründen, gegenwärtige oder zukünftige finanzielle Vorteile, einschließlich von Steuervorteilen und ersparten Aufwendungen, zustehen oder erwachsen. Zukünftige finanzielle Vorteile sind mit ihrem Barwert, abgezinst mit einem Satz von 5% p.a., anzusetzen. Zukünftige finanzielle Vorteile der ZIELGESELLSCHAFT sind entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des KÄUFERS nur mit 50% ihres Gesamtbetrages anzusetzen.

11.4.7 Der VERKÄUFER haftet nicht mehr als einmal für ein- und denselben Schaden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein- und derselbe Sachverhalt den Tatbestand mehrerer Bestimmungen erfüllt, nach denen der KÄUFER Ansprüche oder Rechte aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag herleiten kann.

## 11.5 Mindestbetrag, Höchstbetrag

11.5.1 Der KÄUFER kann Ansprüche gegen den VERKÄUFER aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag nur geltend machen, wenn

- (i) jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 250.000 überschreitet und
- (ii) der Gesamtbetrag aller geltend gemachten Ansprüche einen Betrag von EUR 2,5 Mio. überschreitet.

Wird die Schwelle gemäß Ziffer 11.5.1(i) überschritten, wird der betreffende Einzelanspruch in voller Höhe berücksichtigt; wird die Schwelle gemäß Ziffer 11.5.1(ii) überschritten, wird der Gesamtbetrag, nicht nur der Betrag oberhalb der Schwelle berücksichtigt. Die vorgenannten Schwellen gelten nicht für Ziffern 5, 10.1 und 10.3.

11.5.2 Die Haftung des VERKÄUFERS ist auf einen Höchstbetrag von 35% des GESAMTKAUFPREISES begrenzt. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für PFLICHTVERLETZUNGEN gemäß Ziffern 1.2, 2.3, 3.3, 5, 8.3.3, 10.1, 10.2, 10.3 und 13.7, wobei jedoch die Gesamthaftung des VERKÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich einer etwaigen Haftung nach Ziffer 12, auf einen Höchstbetrag von maximal 100% des GESAMTKAUFPREISES begrenzt ist.

11.5.3 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 11.5 gelten nicht bei arglistiger Täuschung oder Vorsatz.

## 11.6 Verjährung

Die Ansprüche des KÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren wie folgt, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen:

11.6.1 Ansprüche wegen einer PFLICHTVERLETZUNG gemäß Ziffern 1.2, 2.3, 3.3, 5, 10.1 oder 10.3 verjähren 30 Monate nach dem VOLLZUG und

11.6.2 alle sonstigen Ansprüche verjähren 18 Monate nach dem VOLLZUG.

§ 203 Satz 1 BGB ist anwendbar. Die Anwendung von § 203 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

## 11.7 Verfolgung von Ansprüchen

11.7.1 Der KÄUFER ist verpflichtet, dem VERKÄUFER jede PFLICHTVERLETZUNG innerhalb der in dieser Ziffer 11.7.1 bestimmten Frist SCHRIFTLICH mitzuteilen. In dieser MITTEILUNG hat der Käufer in Bezug auf jede einzelne PFLICHTVERLETZUNG angemessen detailliert alle die betreffende PFLICHTVERLETZUNG begründenden Tatsachen, die rechtliche Grundlage für einen möglichen Anspruch sowie die Höhe bzw. geschätzte Höhe des durch die PFLICHTVERLETZUNG entstandenen Schadens darzulegen. Der MITTEILUNG sind Unterlagen beizufügen, die es dem VERKÄUFER ermöglichen, die in der MITTEILUNG behaupteten Ansprüche dem Grunde und der Höhe bzw. geschätzten Höhe nach zu beurteilen. Die MITTEILUNG hat innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der KÄUFER Kenntnis von allen die PFLICHTVERLETZUNG begründenden Tatsachen erlangt hat oder durch angemessene Erkundigungen bei der ZIELGESELLSCHAFT hätte erlangen können. Soweit dies aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit erforderlich ist, um dem VERKÄUFER eine angemessene Ausübung seiner Rechte nach dieser Ziffer 11.7 zu ermöglichen, gilt anstelle der vorgenannten Ein-Monats-Frist eine angemessen verkürzte, dem KÄUFER zumutbare Frist. Die dergestalt angezeigten möglichen Ansprüche des KÄUFERS werden in diesem Vertrag als „ANGEMELDETE ANSPRÜCHE“ bezeichnet.

11.7.2 Der KÄUFER hat dafür zu sorgen, dass es dem VERKÄUFER und seinen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern unverzüglich und umfassend ermöglicht wird, sämtliche Umstände und Tatsachen in Zusammenhang mit den ANGEMELDETEN ANSPRÜCHEN nachzuprüfen und zu untersuchen, ob und in welcher Höhe diese ANGEMELDETEN ANSPRÜCHEN gerechtfertigt sind.

11.7.3 Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen den KÄUFER geltend machen oder ankündigen, der objektiv oder nach Ansicht des KÄUFERS zu einem Anspruch des KÄUFERS wegen einer PFLICHTVERLETZUNG führt oder den durch eine PFLICHTVERLETZUNG entstandenen Schaden des KÄUFERS erhöht (ein „DRITTANSPRUCH“), so gilt Folgendes:

- (i) Wenn der VERKÄUFER dem KÄUFER binnen drei Wochen ab Zugang einer der Ziffer 11.7.1 genügenden MITTEILUNG betreffend den DRITTANSPRUCH mitteilt, dass er den KÄUFER gegen den DRITTANSPRUCH in dessen Namen und Auftrag verteidigen möchte, dann
  - (a) ist der VERKÄUFER berechtigt, vorbehaltlich einer Erstattung nach Ziffer 11.7.3(iv), auf seine Kosten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich hält, um den DRITTANSPRUCH im Namen und Auftrag des KÄUFERS nach seinem freien Ermessen abzuwehren, durch Vergleich oder auf sonstige Weise beizulegen, anzuerkennen oder zu erfüllen; dies schließt die Erhebung und Verfolgung von Gegenansprüchen oder von sonstigen Ansprüchen gegen Dritte ein;
  - (b) wird der KÄUFER (unbeschadet seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.7.2) den VERKÄUFER auf sein Verlangen unverzüglich in angemessenem Umfang bei der Verteidigung gegen den betreffenden DRITTANSPRUCH unterstützen und

## SCHLUSSFASSUNG

- ihm alle den DRITTANSPRUCH betreffenden Informationen zur Verfügung stellen;
- (c) wird der VERKÄUFER den KÄUFER über alle wesentlichen Entwicklungen betreffend den Drittspruch und die Verteidigung gegen diesen auf dem Laufenden halten; dies schließt insbesondere das Recht des KÄUFERS ein, soweit rechtlich zulässig, selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater an Treffen und Besprechungen teilnehmen zu dürfen.
- (ii) Unterbleibt die MITTEILUNG des VERKÄUFERS gemäß Ziffer 11.7.3(i), so hat der KÄUFER dafür einzustehen, dass
- (a) er die Verteidigung gegen den DRITTANSPRUCH gewissenhaft und nach Treu und Glauben betreibt und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den DRITTANSPRUCH nach freier Wahl des VERKÄUFERS abzuwehren, durch Vergleich oder auf sonstige Weise beizulegen, anzuerkennen oder zu erfüllen; dies schließt die Erhebung und Verfolgung von Gegenansprüchen oder von sonstigen Ansprüchen gegen Dritte ein;
  - (b) der VERKÄUFER über alle wesentlichen Entwicklungen betreffend den Drittspruch und die Verteidigung gegen diesen auf dem Laufenden gehalten wird; dies schließt insbesondere das Recht des VERKÄUFERS ein, soweit rechtlich zulässig, selbst und/oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater an Treffen und Besprechungen teilnehmen zu dürfen.
- (iii) Der KÄUFER wird in Bezug auf einen DRITTANSPRUCH jederzeit im besten Interesse des VERKÄUFERS handeln und sich mit dem VERKÄUFER rechtzeitig über die gebotene Vorgehensweise in Bezug auf den DRITTANSPRUCH abstimmen.
- (iv) Die in Verbindung mit der Verteidigung gegen den DRITTANSPRUCH entstehenden Kosten und Ausgaben werden wie folgt getragen:
- (a) Soweit der DRITTANSPRUCH ganz oder teilweise berechtigt ist und tatsächlich einen Anspruch des KÄUFERS wegen einer PFLICHTVERLETZUNG, für die der VERKÄUFER nach diesem Vertrag haftet, begründet, sind alle dem KÄUFER entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (abgesehen von internen Kosten wie Personal- und Gemeinkosten) ganz oder anteilig vom VERKÄUFER zu tragen, es sei denn, der KÄUFER hat seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11.7 in kosten- oder auslagenrelevanter Weise nicht oder nicht vollständig erfüllt.
  - (b) Soweit der DRITTANSPRUCH ganz oder teilweise nicht berechtigt ist oder keinen Anspruch des KÄUFERS wegen einer PFLICHTVERLETZUNG, für die der VERKÄUFER nach diesem Vertrag haftet, begründet oder wenn der KÄUFER gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11.7 in kosten- oder auslagenrelevanter Weise verstößt, sind alle dem VERKÄUFER entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (abgesehen von internen Kosten wie Personal- und Gemeinkosten) ganz oder anteilig vom KÄUFER zu tragen.
  - (c) Im Übrigen tragen der VERKÄUFER und der KÄUFER die ihnen jeweils entstandenen Kosten und Ausgaben selbst.
- (v) Im Falle eines gegen die ZIELGESELLSCHAFT geltend gemachten oder angekündigten DRITTANSPRUCHS wird der KÄUFER sich im Rahmen des rechtlich Möglichen nach

besten Kräften bemühen, dass die ZIELGESELLSCHAFT die in dieser Ziffer 11.7.3 geregelten Verpflichtungen erfüllt. Ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch des VERKÄUFERS nach Ziffer 11.7.3(iv)(b) richtet sich auch in diesem Fall gegen den KÄUFER. In Fällen der Ziffer 11.7.3(iv)(a) steht ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch gegen den VERKÄUFER an Stelle des KÄUFERS der ZIELGESELLSCHAFT zu.

## 12 Steuern

### 12.1 Steuergarantien

Der VERKÄUFER garantiert im Wege eines selbständigen Garantieverprechens nach § 311 BGB und ausschließlich mit den Rechtsfolgen gemäß dieser Ziffer 12, die einen integralen Bestandteil dieses Garantieverprechens bilden und dessen Umfang festlegt, dass die Angaben in dieser Ziffer 12.1 (die „**STEUERGARANTIEN**“) bei Abschluss dieses Vertrags zutreffen.

Die ZIELGESELLSCHAFT hat

- 12.1.1 alle gesetzlich geforderten Steueranmeldungen, Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen rechtzeitig bei den zuständigen STEUERBEHÖRDEN eingereicht und wird dieses auch bis zum VOLLZUGSTAG tun; und
- 12.1.2 sämtliche festgesetzten und fälligen STEUERN für Zeiträume bis zum STICHTAG gezahlt und wird dieses auch bis zum VOLLZUGSTAG tun.

### 12.2 Steuerfreistellungsanspruch

Der VERKÄUFER ist verpflichtet, an den KÄUFER den Betrag zu zahlen, der folgenden gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT festgesetzten und von der ZIELGESELLSCHAFT gezahlten STEUERN entspricht:

- 12.2.1 STEUERN für Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume oder Teilen davon, die am oder vor dem STICHTAG endeten und zwar auch insoweit, als diese aus der unrichtigen oder unvollständigen Abgabe von Steueranmeldungen, Steuervoranmeldungen oder Steuererklärungen resultieren,
- 12.2.2 STEUERN, die ausschließlich auf Sachverhalten oder Umständen beruhen, die am oder vor dem STICHTAG eingetreten sind, soweit die STEUERN vor oder am STICHTAG entstanden sind, und
- 12.2.3 STEUERN, die ausschließlich dadurch entstanden sind, dass eine der STEUERGARANTIEN nicht zutreffend ist,

(die hiernach zu kompensierenden Steuern die „**MEHRSTEUERN**“), und zwar jeweils unabhängig davon, ob der Zeitpunkt der Festsetzung oder der Fälligkeit der jeweiligen MEHRSTEUER vor, am oder nach dem STICHTAG liegt bzw. liegen wird („**STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH**“).

### 12.3 Entstehung des Steuerfreistellungsanspruchs

Der STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH entsteht fünf GESCHÄFTSTAGE bevor die betreffende MEHRSTEUER von der ZIELGESELLSCHAFT zahlbar ist, jedoch nicht vor Ablauf von zehn GESCHÄFTSTAGEN, nachdem der VERKÄUFER eine Kopie des entsprechenden Steuerbescheides gemäß Ziffer 12.8.1 erhalten hat. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung der betreffenden MEHRSTEUER noch nicht formell bestandskräftig ist und die Zahlung trotzdem wegen Nichtgewähr einer Aussetzung der Vollziehung fällig ist; soweit der VERKÄUFER den STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH in diesem Fall erfüllt hat und die betreffende MEHRSTEUER in einem Rechtsbehelfsverfahren oder aus anderen Gründen reduziert oder ihre Festsetzung aufgehoben wird, ist der KÄUFER verpflichtet, den aus der Reduzierung bzw.

Aufhebung resultierenden Erstattungsbetrag der ZIELGESELLSCHAFT an den VERKÄUFER herauszugeben. Ziffer 12.5 (Steuererstattungen) findet insoweit entsprechende Anwendung. Soweit der KÄUFER oder die ZIELGESELLSCHAFT auf Verlangen des VERKÄUFERS gegen die Aussetzung der Vollziehung Rechtsbehelfe einlegt, hat der VERKÄUFER etwaige Zinsbeträge im Sinne des § 237 AO dem KÄUFER oder nach Wahl des KÄUFERS, der ZIELGESELLSCHAFT zu erstatten.

### 12.4 Haftungsumfang

Der VERKÄUFER haftet gegenüber dem KÄUFER und der ZIELGESELLSCHAFT entsprechend seiner veräußerten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nur in Höhe von 50% etwaiger MEHRSTEUERN, d.h. die Zahlungsverpflichtung des VERKÄUFERS aus einem STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH ist auf 50% der betreffenden MEHRSTEUER begrenzt.

Der STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH vermindert sich des weiteren bzw. ist ausgeschlossen in dem Umfang, in dem die betreffende MEHRSTEUER

12.4.1 vor dem STICHTAG gezahlt worden ist;

12.4.2 im JAHRESABSCHLUSS

(i) als Steuerverbindlichkeit,

(ii) als Steuerrückstellung,

(iii) oder als Teil sonstiger Verbindlichkeiten oder Rückstellungen

ausgewiesen worden ist;

12.4.3 sich auf Einkünfte bezieht, die mit steuerlichen Verlustrückträgen oder steuerlichen Verlustvorträgen, die bis zum STICHTAG vorhanden sind/waren, verrechnet werden können (dies gilt auch, wenn sich die Möglichkeit zur Verrechnung infolge einer späteren Außenprüfung ergibt);

12.4.4 dadurch verursacht oder erhöht wurde, dass der KÄUFER seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.8 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist;

12.4.5 von einem Dritten ersetzt wurde, oder in dem Umfang, in dem für die MEHRSTEUER ein vollwerthaltiger und durchsetzbarer Anspruch auf Freistellung oder Schadensersatz gegen einen Dritten besteht;

12.4.6 durch eine Handlung des KÄUFERS nach dem VOLLZUGSTAG entstanden oder erhöht worden ist, es sei denn, die Änderung ist im Einvernehmen mit dem VERKÄUFER erfolgt oder war rechtlich zwingend geboten; das Einvernehmen des VERKÄUFERS gilt als erteilt, wenn der KÄUFER den VERKÄUFER SCHRIFTLICH um Zustimmung zur beabsichtigten Änderung ersucht und der VERKÄUFER seine Zustimmung nicht innerhalb von zwanzig (20) GESCHÄFTSTAGEN nach Zugang des Ersuchens ausdrücklich verweigert;

12.4.7 durch eine Handlung der ZIELGESELLSCHAFT nach dem VOLLZUGSTAG entstanden oder erhöht worden ist, insbesondere durch eine Reorganisation, eine Änderung der bisherigen Ausübung steuerlicher Ansatz- und Bilanzierungswahlrechte oder eine Änderung der Steuererklärung der ZIELGESELLSCHAFT, es sei denn, dem KÄUFER wäre es auch bei gebotener Sorgfalt nicht möglich gewesen, die zugrunde liegende Handlung der ZIELGESELLSCHAFT zu unterbinden oder die Änderung ist im Einvernehmen mit dem VERKÄUFER erfolgt oder war rechtlich zwingend geboten; im Hinblick auf das Einvernehmen des VERKÄUFERS gilt Ziffer 12.4.6 2. Halbsatz entsprechend; oder

- 12.4.8 aufgrund einer Zahlungs- oder Ausgleichsverpflichtung unter dem KONSORTIALVERTRAG vom VERKÄUFER wirtschaftlich bereits getragen wurde bzw. getragen werden muss, allerdings nur, wenn und soweit eine Zahlung auf einen STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH in diesem Fall zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung des VERKÄUFERS im Hinblick auf die betreffende MEHRSTEUER führen würde; oder
- 12.4.9 durch Minderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlage der ZIELGESELLSCHAFT oder des KÄUFERS in einem nach dem STICHTAG beginnenden Veranlagungszeitraum oder einem nach dem STICHTAG beginnenden Teil eines Veranlagungszeitraumes ausgeglichen wird, die nach dem Stichtag entstehen und die sich unmittelbar aus Umständen ergeben, die zu einer MEHRSTEUER geführt haben (z.B. Steuerminderungen aufgrund von Phasenverschiebungen) (die Ersparnis aufgrund einer solchen Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage die „MINDERSTEUER“), wobei nur der mit einem Zinssatz von 6,5% p.a. diskontierte Betrag der MINDERSTEUER zu einer Verminderung des STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCHS führt.

## 12.5 Steuererstattungen

- 12.5.1 Erhält die ZIELGESELLSCHAFT eine Erstattung von STEUERN, die Zeiträume vor dem STICHTAG betreffen, stehen 50% des Erstattungsbetrags (einschließlich erhaltener Zinsen) dem VERKÄUFER zu. Dies gilt nicht, soweit der Erstattungsbetrag im JAHRESABSCHLUSS als Forderung ausgewiesen wurde. Der Betrag in Höhe von 50% des Erstattungsbetrages ist innerhalb von zwanzig GESCHÄFTSTAGEN nach seinem Zufluss (durch Zahlung, Verrechnung oder auf andere Weise) bei der ZIELGESELLSCHAFT vom KÄUFER an den VERKÄUFER zu zahlen.
- 12.5.2 Der VERKÄUFER hat Steuervorauszahlungen für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2012 der ZIELGESELLSCHAFT für die Kalenderquartale Q1 und Q2 2012 in Höhe von EUR 1,80 Mio. je Kalenderquartal finanziert und die ZIELGESELLSCHAFT hat entsprechend Steuervorauszahlungen geleistet; ab dem Kalenderquartal Q3 2012 (einschließlich) wird der VERKÄUFER entsprechende Steuervorauszahlungen für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2012 der ZIELGESELLSCHAFT in Höhe von voraussichtlich rund EUR 3,10 Mio. je Kalenderquartal bis zum VOLLZUGSTAG finanzieren und die ZIELGESELLSCHAFT wird entsprechend Steuervorauszahlungen leisten. Der KÄUFER verpflichtet sich daher, einen Betrag in Höhe der Summe der vom VERKÄUFER für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2012 der ZIELGESELLSCHAFT finanzierten Steuervorauszahlungen an den VERKÄUFER zu zahlen. Hinsichtlich der Fälligkeit der Zahlungen gelten die Regelungen in Ziffer 4.6 entsprechend.

## 12.6 Verjährung

Die Ansprüche gemäß Ziffer 12.2 und 12.5.1 verjähren nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheides für die betreffenden STEUERN, der nicht mehr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder einem Vorläufigkeitsvermerk steht, jedoch bei Ansprüchen des KÄUFERS nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.6.1 und bei Ansprüchen des VERKÄUFERS nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem ihn der KÄUFER über den Anspruch informiert hat.

## 12.7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des VERKÄUFERS gemäß dieser Ziffer 12 unterliegt nicht der Verjährung gemäß Ziffer 11.6. Ziffer 11.4.7 gilt entsprechend. Die Gesamthaftung des VERKÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit dieser Ziffer 12 ist auf einen Höchstbetrag von maximal 100% des GESAMTKAUFPREISES begrenzt (der in Ziffer 11.5.2 genannte Höchstbetrag von 35% des GESAMTKAUFPREISES gilt insoweit nicht).

## 12.8 Freistellungsverfahren

- 12.8.1** Der KÄUFER wird sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass der VERKÄUFER schriftlich von der ZIELGESELLSCHAFT über jede Ankündigung einer steuerlichen Außenprüfung oder sonstigen Prüfungen durch STEUERBEHÖRDEN (gemeinsam als „**STEUERPRÜFUNGEN**“ bezeichnet) sowie über den Erlass von Steuerbescheiden gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT oder ähnliche Maßnahmen durch STEUERBEHÖRDEN (gemeinsam als „**STEUERLICHE MAßNAHMEN**“ bezeichnet), die Zeiträume betreffen, die am oder vor dem STICHTAG enden, durch Übersendung einer Kopie des betreffenden Dokuments informiert wird.
- 12.8.2** Der VERKÄUFER und/oder ein oder mehrere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Vertreter des VERKÄUFERS dürfen – soweit rechtlich zulässig – auf Kosten des VERKÄUFERS an STEUERPRÜFUNGEN einschließlich Schlussbesprechungen und/oder an Verfahren in Bezug auf STEUERLICHE MAßNAHMEN teilnehmen. Der KÄUFER wird sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass der VERKÄUFER über den Verlauf von STEUERPRÜFUNGEN und/oder STEUERLICHEN MAßNAHMEN informiert wird und dass dem VERKÄUFER und/oder einem oder mehreren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertretern des VERKÄUFERS die Möglichkeit gegeben wird, alle wesentlichen Schritte der ZIELGESELLSCHAFT im Zusammenhang mit den STEUERPRÜFUNGEN und/oder den STEUERLICHEN MAßNAHMEN mit dieser zu erörtern. Der KÄUFER wird sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass keine Anerkennung und kein Vergleich während oder nach Abschluss einer STEUERPRÜFUNG oder einer STEUERLICHEN MAßNAHME ohne vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS erfolgt.
- 12.8.3** Auf Verlangen des VERKÄUFERS wird der KÄUFER sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die ZIELGESELLSCHAFT nach Anweisung des VERKÄUFERS Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide, die aufgrund von STEUERPRÜFUNGEN geändert wurden, oder gegen STEUERLICHE MAßNAHMEN einlegt, zurücknimmt oder ändert und solche Rechtsbehelfsverfahren nach Weisung des VERKÄUFERS führt, soweit diese Weisungen nicht dem jeweils anwendbaren Recht widersprechen. Alle durch die Einlegung von Rechtsbehelfen entstehenden angemessenen Kosten trägt der VERKÄUFER zu 50%.
- 12.8.4** Die PARTEIEN werden im Hinblick auf STEUERPRÜFUNGEN und STEUERLICHE MAßNAHMEN vertrauensvoll zusammenarbeiten und einander die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche die jeweils andere Parteien im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung einer STEUERPRÜFUNG oder einer STEUERLICHEN MAßNAHME angemessenerweise verlangen kann, und der KÄUFER wird sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die ZIELGESELLSCHAFT dasselbe tut. Jede PARTEI wird alle Steuererklärungen, Steuerbescheide und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung der ZIELGESELLSCHAFT von Bedeutung sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahren. Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die ZIELGESELLSCHAFT dasselbe tut.
- 12.8.5** Wenn und soweit die dem VERKÄUFER nach den Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 im Verhältnis zwischen KÄUFER und VERKÄUFER eingeräumten Rechte vom VERKÄUFER tatsächlich nicht ausgeübt werden können, weil entweder (i) die ZIELGESELLSCHAFT sich weigert, Informationen oder Dokumente direkt an den VERKÄUFER zu übermitteln oder den VERKÄUFER in der in Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 beschriebenen Art und Weise zu beteiligen, oder (ii) eine vorherige Abstimmung mit VEOLIA erforderlich ist, wird der KÄUFER sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass im Fall von (i) die ZIELGESELLSCHAFT ihm die Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt und ihm die in Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 beschriebenen Mitwirkungsrechte einräumt, und der KÄUFER wird solche Informationen und Dokumente an den

VERKÄUFER weitergeben und solche Rechte nach Weisung des VERKÄUFERS ausüben, soweit diese nicht dem jeweils anwendbaren Recht widersprechen. Im Fall von (ii) des vorangehenden Satzes wird der KÄUFER die Abstimmung mit VEOLIA ebenfalls nach Weisung des VERKÄUFERS durchführen, soweit diese Weisungen nicht dem jeweils anwendbaren Recht widersprechen. In jedem Fall wird sich der KÄUFER nach besten Kräften bemühen, dem VERKÄUFER die Rechte nach Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 im größtmöglichen Umfang einzuräumen.

- 12.8.6** Soweit STEUERFREISTELLUNGSANSPRÜCHE unmittelbar oder mittelbar auf Sachverhalten beruhen, die auf der Ebene der HOLDING, der BWB und/oder der bestehenden atypisch stillen Gesellschaften verwirklicht wurden oder auf der Ebene dieser Gesellschaften im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung oder sonstigen Prüfungen durch STEUERBEHÖRDEN geprüft oder durch Steuerbescheid oder ähnliche Maßnahmen durch STEUERBEHÖRDEN gegenüber diesen Gesellschaften festgesetzt oder festgestellt werden, wird der KÄUFER sicherstellen und steht dafür ein, dass dem VERKÄUFER mindestens Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten eingeräumt werden, die dem VERKÄUFER und mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN im Rahmen von früheren steuerlichen Außenprüfungen (insbesondere für die Veranlagungs- und Erhebungszeiträume 1999-2001) oder sonstigen Prüfungen und im Hinblick auf Steuerbescheide oder ähnliche Maßnahmen in Bezug auf die im ersten Halbsatz genannten Gesellschaften schon einmal gewährt wurden. Der VERKÄUFER und/oder ein oder mehrere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Vertreter des VERKÄUFERS sollen insbesondere, aber nicht nur, auf eigene Kosten an steuerlichen Außenprüfungen und sonstigen Prüfungen einschließlich Schlussbesprechungen und/oder an Verfahren in Bezug auf Steuerbescheide teilnehmen dürfen und über deren Fortgang laufend informiert werden; der KÄUFER wird sich zudem im Rahmen des ihm rechtlich Möglichen und nach besten Kräften bemühen, dass alle wesentlichen Schritte im Zusammenhang mit einer solchen Außenprüfung oder sonstigen Prüfung und/oder einem solchen Verfahren im Vorfeld mit dem VERKÄUFER abgestimmt werden und Steuerbescheide oder ähnliche Maßnahmen dem VERKÄUFER zur Prüfung übermittelt werden.

## **12.9 Garantie**

RWE AG garantiert dem KÄUFER im Wege eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 BGB, dass sämtliche Verpflichtungen des VERKÄUFERS aus dieser Ziffer 12 vollständig, pünktlich und gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 12 erfüllt werden.

## **13 Zeitraum nach Vollzug**

### **13.1 Informationen und Dokumente**

Insbesondere für Zwecke der Ermöglichung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des VERKÄUFERS bzw. der RWE AG mit Blick auf die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Transaktionen nach diesem Vertrag im Konzernabschluss der RWE AG bzw. im Einzelabschluss der RWE AG bzw. des VERKÄUFERS wird der KÄUFER sich während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem VOLLZUG im Rahmen des ihm rechtlich Möglichen und nach besten Kräften bemühen, dass die ZIELGESELLSCHAFT dem VERKÄUFER und seinen Vertretern auf Kosten des VERKÄUFERS angemessenen Zugang zu den Büchern und Dokumenten der ZIELGESELLSCHAFT betreffend den Zeitraum vor dem VOLLZUG gewährt. Der Zugang soll nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung während der normalen Bürozeiten gewährt werden.

### 13.2 Freistellung im Hinblick auf Ansprüche nach dem Vollzug

Der KÄUFER stellt den VERKÄUFER und die mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN sowie deren Organmitglieder, Mitarbeiter, Berater und sonstigen Vertreter (zusammen die „BEGÜNSTIGTEN“) von

13.2.1 sämtlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der ZIELGESELLSCHAFT und Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der ZIELGESELLSCHAFT sowie von

13.2.2 sämtlichen Ansprüchen, die von der ZIELGESELLSCHAFT gegen einen BEGÜNSTIGTEN erhoben werden,

frei und hält die BEGÜNSTIGTEN diesbezüglich schadlos, soweit derartige Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Ansprüche den Zeitraum nach dem VOLLZUG betreffen. Dies gilt jedoch nur, soweit der VERKÄUFER nicht seinerseits die Haftung für diese Verbindlichkeiten oder Ansprüche nach diesem Vertrag übernommen hat. Eine Freistellungsverpflichtung des KÄUFERS besteht nicht, sofern die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Ansprüche auf einer rechtskräftig festgestellten Straftat und/oder einer rechtskräftig festgestellten vorsätzlichen unerlaubten Handlung eines BEGÜNSTIGTEN beruhen; in diesem Fall sind dem KÄUFER etwaige Leistungen an einen BEGÜNSTIGTEN oder mehrere BEGÜNSTIGTE gemäß dieser Ziffer 13.2 vom VERKÄUFER Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Erstattungs- oder Ausgleichsansprüche des KÄUFERS gegen einen (nicht mit dem VERKÄUFER identischen) BEGÜNSTIGTEN an den VERKÄUFER zu erstatten.

### 13.3 Entlastung der Mitglieder von Gesellschaftsorganen

Soweit Mitgliedern von Gesellschaftsorganen der ZIELGESELLSCHAFT, der HOLDING und der BWB, die ihr Amt gemäß Ziffer 9.2.5 zum VOLLZUG niederlegen, bei VOLLZUG noch keine vollständige Entlastung für den Zeitraum bis zum VOLLZUG erteilt wurde, verpflichtet sich der KÄUFER im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter, im Rahmen der ihm gesellschaftsrechtlich zustehenden Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass

13.3.1 bei VOLLZUG oder unverzüglich danach alle Beschlüsse gefasst und alle Erklärungen abgegeben werden, die für eine vollständige Entlastung der betreffenden Organmitglieder für den Zeitraum bis zum VOLLZUG erforderlich sind, und

13.3.2 keine Anteile an der ZIELGESELLSCHAFT weiter verkauft oder übertragen werden, bevor der KÄUFER seine Verpflichtungen aus Ziffer 13.3.1 vollständig erfüllt hat.

Dies gilt jedoch nicht, soweit die Entlastung von Organmitgliedern nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht rechtmäßig erteilt werden kann. Das Recht des VERKÄUFERS und der ZIELGESELLSCHAFT, die Entlastung der betreffenden Organmitglieder zu bewirken, bleibt unberührt.

### 13.4 Laufende Verfahren

Die PARTEIEN stellen hiermit ausdrücklich klar, dass die Regelungen dieses Vertrags wie auch die Rechte und Pflichten der PARTEIEN daraus vollständig unberührt bleiben sollen von dem jeweiligen Verfahrensverlauf (einschließlich etwaiger Rechtsbehelfe oder Widerklagen etc.) und Ausgang

13.4.1 des von der ZIELGESELLSCHAFT gegen den KÄUFER eingeleiteten Schiedsverfahrens, in dem die ZIELGESELLSCHAFT die Festlegung der Höhe ihres Kompensationsanspruches gegen den KÄUFER aus dem KONSORTIALVERTRAG begehrt (das „SCHIEDSVERFAHREN“) und

13.4.2 des am 17. März 2010 durch das Bundeskartellamt gegen die BWB eingeleiteten Verfahrens wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise (unter Berücksichtigung der Verfügung des Bundeskartellamts vom 5. Juni 2012 und aller darin angesprochenen Maßnahmen) und einer etwaigen Ausweitung dieses oder der Eröffnung eines neuen Ver-

fahrens, vor allem im Hinblick auf den Abwasserbereich, sowie allen weiteren damit in Zusammenhang stehenden (auch zivil- oder verwaltungsgerichtlichen) Verfahren.

Insbesondere soll keine der PARTEIEN berechtigt sein, aus Anlass eines der in Ziffern 13.4.1 und 13.4.2 genannten Verfahren oder deren rechts- oder bestandskräftigen Abschlusses von diesem Vertrag zurückzutreten oder eine Änderung des GESAMTKAUFPREISES oder seiner einzelnen Bestandteile (einschließlich der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG) zu verlangen oder etwaige Schadenersatz-, Rückgriffs- oder sonstige Sekundäransprüche geltend zu machen; dies gilt auch für den Fall, dass der rechts- oder bestandskräftige Abschluss der in Ziffer 13.4.2 genannten Verfahren zu einer Änderung der Wassertarife bei der BWB oder zu Rückzahlungs- oder Erstattungsansprüchen führen sollte.

### 13.5 Weitere Vertragsverhältnisse

**13.5.1** Mit Wirkung zum VOLLZUG tritt der KÄUFER mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER und die RWE AG in das SHAREHOLDERS' AGREEMENT ein. Mit Wirkung ab dem VOLLZUG stellt der KÄUFER den VERKÄUFER und die RWE AG hiermit von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten in Zusammenhang mit dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT frei. Der KÄUFER erklärt hiermit vorsorglich mit Wirkung zum VOLLZUG seine Zustimmung im Hinblick auf die Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS und den Austritt des VERKÄUFERS und der RWE AG aus dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT sowie im Hinblick auf den gleichzeitigen Eintritt des KÄUFERS anstelle des VERKÄUFERS und der RWE AG in das SHAREHOLDERS' AGREEMENT gemäß den insoweit einschlägigen Bestimmungen des SHAREHOLDERS' AGREEMENT. Diese Ziffer 13.5.1 wirkt für die RWE AG als echter Vertrag zugunsten Dritter.

**13.5.2** Der KÄUFER verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zweckmäßig sind, um den VERKÄUFER und die RWE AQUA HOLDINGS mit Wirkung zum VOLLZUG aus dem KONSORTIALVERTRAG (insbesondere aus dessen Anlage 2.5) zu entlassen. Mit Wirkung ab dem VOLLZUG stellt der KÄUFER den VERKÄUFER und die RWE AQUA HOLDINGS hiermit von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten in Zusammenhang mit dem KONSORTIALVERTRAG frei, soweit diese auf Sachverhalten beruhen, die nach dem VOLLZUG eintreten. Unabhängig hiervon besteht zwischen den PARTEIEN Einigkeit dahingehend, dass weder der VERKÄUFER noch die RWE AG oder die RWE AQUA HOLDINGS für etwaige Ansprüche, Schäden oder Kosten haftet, die aus oder in Zusammenhang mit der ehemaligen Beteiligung der BWB an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH („SVZ“), einschließlich des insoweit für die HOLDING geführten Verlustvortragskontos-SVZ, entstanden sind oder entstehen. Der KÄUFER stellt den VERKÄUFER, die RWE AG und die RWE AQUA HOLDINGS hiermit von allen derartigen Ansprüchen, Schäden und Kosten vollumfänglich frei. Der KÄUFER erklärt hiermit jeweils mit Wirkung zum VOLLZUG (i) seine nach dem KONSORTIALVERTRAG für die Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS erforderliche Zustimmung sowie (ii) seine Zustimmung zum Austritt des VERKÄUFERS und der RWE AQUA HOLDINGS aus dem KONSORTIALVERTRAG. Diese Ziffer 13.5.2 wirkt für die RWE AQUA HOLDINGS als echter Vertrag zugunsten Dritter.

### 13.6 Durchführung von Vermögensabflüssen; Ausgleich; Gewinnvortrag 2012

**13.6.1** Soweit die in Anlage 5.1 aufgeführten Vermögensabflüsse nicht bereits vor dem VOLLZUG erfolgt sind, wird der KÄUFER nach besten Kräften und im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass diese Vermögensabflüsse unverzüglich nach dem VOLLZUG zugunsten des VERKÄUFERS aus der ZIELGESELLSCHAFT erfolgen, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach dem VOLLZUG („AUSGLEICHSFRIST“). Sollte eine entsprechende Zahlung an den VERKÄUFER innerhalb der AUSGLEICHSFRIST nicht erfolgt sein, vereinbaren die PAR-

TEIEN hiermit, dass der insoweit noch unerfüllte Anspruch des VERKÄUFERS auf den betreffenden Vermögensabfluss zum Fristende automatisch auf den KÄUFER übertragen wird; im Gegenzug hat der KÄUFER unverzüglich nach Fristende einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags des noch unerfüllten Anspruchs auf den betreffenden Vermögensabfluss zuzüglich des zum Ausgleich etwaiger Steuernachteile erforderlichen Betrages an den VERKÄUFER zu zahlen.

- 13.6.2 Der KÄUFER verpflichtet sich, innerhalb von acht GESCHÄFTSTAGEN nach erfolgter Ausschüttung durch die ZIELGESELLSCHAFT für das Geschäftsjahr 2012 („REGULÄRER ZAHLUNGSZEITPUNKT“), spätestens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 („SPÄTESTER ZAHLUNGSZEITPUNKT“), an den VERKÄUFER einen Betrag in Höhe des GEWINNVORTRAGS 2012 zu zahlen. Der „GEWINNVORTRAG 2012“ entspricht einem Betrag von 50% des Bilanzgewinns auf den 31. Dezember 2011 im JAHRESABSCHLUSS der ZIELGESELLSCHAFT. Hinsichtlich der Verzinsung der Zahlungen nach dieser Ziffer 13.6.2 gilt die Regelung in Ziffer 4.6.2 entsprechend, wobei als maßgeblicher Fälligkeitszeitpunkt der jeweils zeitlich früher eintretende der beiden in Satz 1 dieser Ziffer 13.6.2 genannten Zahlungszeitpunkte gilt.

### 13.7 Rückerstattung von Vermögensabflüssen; Ausgleich

Soweit die in Anlage 5.1 aufgeführten Vermögensabflüsse bereits vor dem VOLLZUG erfolgt sind, jedoch nach dem VOLLZUG ganz oder teilweise von dem VERKÄUFER zurückgefordert werden können, wird der VERKÄUFER dafür sorgen, dass diese Rückzahlungen unverzüglich nach deren Fälligkeit an die ZIELGESELLSCHAFT erfolgen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6,5% p.a. (auf Basis actual/360 Tage pro Jahr) seit dem Tag der Wertstellung bei dem VERKÄUFER bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Sollte eine entsprechende Zahlung an die ZIELGESELLSCHAFT nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN seit Fälligkeit erfolgt sein, vereinbaren die PARTEIEN hiermit, dass der VERKÄUFER einen entsprechenden Betrag an den KÄUFER zahlen wird; im Gegenzug wird der KÄUFER diesen Betrag mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER an die ZIELGESELLSCHAFT zahlen.

### 13.8 Weiterveräußerung des Geschäftsanteils

#### 13.8.1 Verpflichtung des KÄUFERS bei Weiterveräußerung

Sofern der KÄUFER den GESCHÄFTSANTEIL oder Teile hiervon bis zum 31. März 2013 an einen DRITTEN weiterübertragen oder sich hierzu verpflichten sollte („WEITERVERÄUßERUNG“), wird der KÄUFER 100% eines etwaigen, so erzielten oder vereinbarten MEHRERLÖSES als Erhöhung des GESCHÄFTSANTEILSKAUFFREISES an den VERKÄUFER zahlen.

Als WEITERVERÄUßERUNG im Sinne dieser Ziffer 13.8 gelten auch sämtliche Transaktionen bzw. Strukturgestaltungen, die einer vollständigen oder anteiligen, unmittelbaren oder mittelbaren Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS oder seines wirtschaftlichen Substrats an einen DRITTEN bei wirtschaftlicher Betrachtung entsprechen, wie insbesondere eine Übertragung im Wege einer Verschmelzung oder einer Einbringung im Wege einer Sachkapitalerhöhung oder sonstige in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis vergleichbare Gestaltungen (z.B. Vermögensübertragungen im Rahmen stiller Beteiligungen).

Als „DRITTE“ i.S.d. Ziffer 13.8.1 gelten alle Gesellschaften, Körperschaften, Verbände und sonstige Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die nicht direkt oder indirekt zu 100% vom KÄUFER gehalten oder kontrolliert werden.

#### 13.8.2 Mehrerlös

„MEHRERLÖS“ ist derjenige Betrag, um den der dem KÄUFER aus der WEITERVERÄUßERUNG zugeflossene oder vereinbarte, auf den GESCHÄFTSANTEIL bzw. das wirtschaftliche Substrat

des GESCHAFTSANTEILS bei angemessener Allokation entfallende Erlös, einschließlich etwaiger dem KÄUFER zugeflossener oder vereinbarter nicht monetärer Vorteile, den Betrag des GESCHAFTSANTEILSKAUFPREISES bzw. bei einer teilweisen oder anteiligen WEITERVERÄUßERUNG den entsprechenden anteiligen oder teilweisen Betrag des GESCHAFTSANTEILSKAUFPREISES überschreitet. Bei der Ermittlung des MEHRERLÖSES sind etwaige Minderungen oder Erhöhungen des Eigenkapitals zu Gunsten des bzw. durch den KÄUFER oder mit diesem VERBUNDENE UNTERNEHMEN zu berücksichtigen.

#### **13.8.3 Informationspflichten und Prüfungsrechte**

Der KÄUFER ist verpflichtet, den VERKÄUFER möglichst frühzeitig, spätestens aber unverzüglich nach Vollzug der WEITERVERÄUßERUNG über diese zu informieren. Der VERKÄUFER ist berechtigt, auch unter Zuhilfenahme einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder Rechtsanwaltskanzlei, eine vollzogene oder vereinbarte WEITERVERÄUßERUNG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge zu prüfen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen von dem KÄUFER zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um das Bestehen sowie die Höhe eines etwaigen MEHRERLÖSES angemessen zu bestimmen. Hierzu wird der KÄUFER sich im Rahmen des rechtlich Möglichen nach besten Kräften bemühen, dem VERKÄUFER alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

#### **13.8.4 Streitigkeiten**

Sollten die PARTEIEN innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des VERKÄUFERS keine Einigkeit über das Bestehen oder die Höhe eines etwaigen Anspruchs des VERKÄUFERS auf Abführung eines MEHRERLÖSES erzielen, haben sie sich innerhalb weiterer zwei Wochen auf eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder Rechtsanwaltskanzlei zu einigen, welche im Rahmen der zwischen den Parteien streitigen Fragen für die PARTEIEN verbindlich über Bestehen und Höhe eines solchen Anspruchs des VERKÄUFERS entscheidet. Können die PARTEIEN sich nicht innerhalb dieser Zwei-Wochen-Frist auf eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder Rechtsanwaltskanzlei einigen, ist jede PARTEI berechtigt, den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf um verbindliche Benennung einer solchen zu ersuchen. Der KÄUFER wird sich im Rahmen des rechtlich Möglichen nach besten Kräften bemühen, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder Rechtsanwaltskanzlei alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die PARTEIEN tragen ihre jeweils eigenen Kosten selbst. Alle weiteren Kosten, insbesondere diejenigen für die Tätigkeit einer hinzugezogenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder Rechtsanwaltskanzlei, tragen die PARTEIEN jeweils zur Hälfte.

#### **13.9 Übereinstimmung mit höherrangigem Recht**

Die PARTEIEN stellen klarstellend und übereinstimmend fest, dass durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages die Rechtsstellung der PARTEIEN und ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ein etwaiges Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe nicht verändert werden, und insbesondere durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages weder neue Rechte und Pflichten der PARTEIEN begründet noch bestehende Rechte und Pflichten der PARTEIEN im Zusammenhang mit einem vorgenannten Verfahren ausgeschlossen werden.

## 14 Öffentliche Mitteilungen und Vertraulichkeit

### 14.1 Offenlegung des Vertrages

Unabhängig von den Regelungen in Ziffer 14.2 und Ziffer 14.3 stimmt der VERKÄUFER der Offenlegung des Vertrages einschließlich seiner Anlagen im Abgeordnetenhaus von Berlin im Rahmen der Einholung der gemäß Ziffer 6.1.7 erforderlichen Zustimmung bereits vor dessen VOLLZUG sowie seiner Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin und auf dem Eingangsportal des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch den KÄUFER zu.

Die folgenden im Land Berlin geltenden Bestimmungen sind als gesetzliche Bestimmungen i.S.d. Ziffer 14.2 und 14.3.2(i) anzusehen:

14.1.1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (dort insbesondere § 17 Abs. 3) sowie Berliner Offenlegungsgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin (GVBl.) 2011, S. 82); und

14.1.2 Verfassung von Berlin (dort insbesondere Art. 45).

### 14.2 Öffentliche Mitteilungen

Die PARTEIEN sowie die mit ihnen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (einschließlich der ZIELGESELLSCHAFT) werden Presse- oder sonstige Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Bestehen oder dem Inhalt dieses Vertrags nicht ohne vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des VERKÄUFERS und des KÄUFERS abgeben und ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Beauftragte, Berater und sonstige Vertreter entsprechend verpflichten. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder gemäß den Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Anteile einer PARTEI oder eines mit ihr VERBUNDENEN UNTERNEHMENS (einschließlich der ZIELGESELLSCHAFT) notiert sind, erforderlich sind; der KÄUFER wird sich jedoch vor der Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der er oder ein mit ihm VERBUNDENES UNTERNEHMEN (einschließlich der ZIELGESELLSCHAFT) unterliegt, frühestmöglich mit dem VERKÄUFER absprechen und der VERKÄUFER wird sich vor Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der er oder ein mit ihm VERBUNDENES UNTERNEHMEN (einschließlich der ZIELGESELLSCHAFT) unterliegt, frühestmöglich mit dem KÄUFER absprechen.

### 14.3 Vertraulichkeit

14.3.1 Jede PARTEI wird, vorbehaltlich der Regelung in Ziffern 14.1 und 14.3.2, die Informationen, die sie aufgrund dieses Vertrags oder in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über ihn, sein Bestehen, seine Bestimmungen, die in seinem Zusammenhang geführten Verhandlungen oder eine ihm gemäß zu schließende Vereinbarung erlangt, streng vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen oder für vertragsfremde Zwecke nutzen und ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Beauftragte, Berater und sonstigen Vertreter entsprechend dieser Ziffer 14.3 zur Vertraulichkeit verpflichten.

14.3.2 Nach diesem Vertrag ist die Veröffentlichung oder Nutzung von Informationen nicht untersagt, wenn und soweit

- (i) die Veröffentlichung oder Nutzung gesetzlich oder aufsichtsbehördlich erforderlich ist oder von einer anerkannten Börse, bei der die Anteile einer PARTEI oder eines ihrer VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (einschließlich der ZIELGESELLSCHAFT) notiert sind, gefordert wird;
- (ii) die Veröffentlichung oder Nutzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, das aus dem Abschluss dieses Vertrags oder aus einer anderen nach oder gemäß diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarung resultiert, oder die Informationen an eine STEUERBEHORDE in Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der betroffenen PARTEI gegeben werden;

- (iii) die Veröffentlichung gegenüber professionellen Beratern oder tatsächlichen oder potentiellen Kreditgebern einer PARTEI auf einer *Need-to-know*-Basis und unter der Bedingung erfolgt, dass die professionellen Berater und tatsächlichen und potentiellen Kreditgeber sich (auch zugunsten der anderen PARTEI) verpflichten, die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 14.3 so zu beachten, als seien sie Partei dieses Vertrags;
- (iv) die Veröffentlichung durch den VERKÄUFER vor dem VOLLZUG oder durch den KÄUFER nach dem VOLLZUG gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT oder einem gesetzlichen Vertreter der ZIELGESELLSCHAFT erfolgt, sofern der VERKÄUFER bzw. der KÄUFER dafür sorgt, dass die ZIELGESELLSCHAFT bzw. der gesetzliche Vertreter die in dieser Ziffer 14.3 bestimmten Vertraulichkeitsverpflichtungen so beachten, als seien sie Partei dieses Vertrags;
- (v) die Information öffentlich verfügbar ist oder wird (sofern dies nicht durch eine Verletzung dieses Vertrags oder einer anderen Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den oder einzelnen der PARTEIEN geschieht);
- (vi) der VERKÄUFER im Falle einer Veröffentlichung oder Nutzung durch den KÄUFER bzw. der KÄUFER im Falle einer Veröffentlichung oder Nutzung durch den VERKÄUFER seine vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung zu der Veröffentlichung oder Nutzung gegeben hat; oder
- (vii) die Information nach dem VOLLZUG unabhängig entwickelt wurde;

vorausgesetzt, dass vor der Veröffentlichung oder Nutzung von Informationen nach den Ziffern 14.3.2(i) oder 14.3.2(ii) die betroffene PARTEI die andere PARTEI vorab über das Veröffentlichungserfordernis informiert, um der anderen PARTEI die Möglichkeit zu geben, die Veröffentlichung oder Nutzung zu beanstanden oder den Zeitpunkt und Inhalt der Veröffentlichung oder Nutzung anderweitig zu vereinbaren.

## 15 Verschiedenes

### 15.1 Auslegung

Für diesen Vertrag einschließlich der Präambel gelten die Vorschriften dieser Ziffer 15.1, es sei denn, der Kontext erfordert eine andere Auslegung.

- 15.1.1 Die in diesem Vertrag verwendeten, durch Schreibweise in Großbuchstaben hervorgehobenen Begriffe haben die ihnen in Anlage 15.1.1 zugewiesene Bedeutung.
- 15.1.2 Verweise auf diesen Vertrag beinhalten auch Verweise auf alle Anlagen dieses Vertrags sowie auf Verträge, die nach diesem Vertrag geschlossen werden oder geschlossen werden sollen. Verweise auf Ziffern und Anlagen bedeuten Verweise auf Ziffern und Anlagen dieses Vertrags und Verweise auf Abschnitte und Teile bedeuten Verweise auf Abschnitte und Teile der Anlagen.
- 15.1.3 Die Überschriften der Ziffern in diesem Vertrag dienen allein der Orientierung und sind für die Auslegung des Vertrags nicht maßgebend.

### 15.2 Konten

Für alle Zahlungen nach diesem Vertrag gilt Folgendes:

## SCHLUSSFASSUNG

- 15.2.1 Zahlungen an den VERKÄUFER werden auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der VERKÄUFER dem KÄUFER mindestens fünf GESCHÄFTSTAGE vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber:	RWE Aqua GmbH
Bank:	██████████ AG Essen
Bankleitzahl:	██████████
Kontonummer:	██████████

- 15.2.2 Zahlungen an den KÄUFER werden auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der KÄUFER dem VERKÄUFER mindestens fünf GESCHÄFTSTAGE vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Berlin
Bank:	██████████ bank
Bankleitzahl:	██████████
SORT/ABA/SWIFT (BIC):	██████████
Kontonummer:	██████████
IBAN:	██

### 15.3 Kosten

Jede PARTEI trägt die bei ihr anfallenden Kosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrags. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, trägt der KÄUFER alle Notar- und Eintragungskosten, Stempel- und Übertragungssteuern und sonstige Gebühren (einschließlich der Gebühren von Fusionskontrollbehörden), die aufgrund der von diesem Vertrag erfassten Transaktionen anfallen.

### 15.4 Mitteilungen an die Parteien

- 15.4.1 Alle Mitteilungen und Nachrichten in Zusammenhang mit diesem Vertrag (jeweils „MITTEILUNG“) müssen in deutscher Sprache und SCHRIFTLICH erfolgen.
- 15.4.2 Eine MITTEILUNG an den VERKÄUFER muss an den VERKÄUFER unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn der VERKÄUFER dem KÄUFER SCHRIFTLICH eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser MITTEILUNG genannte Person oder Adresse:

Zu Händen:            Herr ██████████  
                                  Leiter Recht und Mandate

Adresse:                RWE Aqua GmbH  
                                  Am Schloß Broich 1-3  
                                  45479 Mülheim an der Ruhr

Telefon:                +49 (0) 208-4433-██████████

Telefax:                +49 (0) 208-4433-██████████

## SCHLUSSFASSUNG

Mit einer Kopie an die RWE AG:

Zu Händen: Dr. [REDACTED]  
Leiter Recht  
Adresse: RWE Aktiengesellschaft  
Opernplatz 1  
45128 Essen  
Telefon: +49 (0) 201-12-[REDACTED]  
Telefax: +49 (0) 201-12-[REDACTED]

Mit einer Kopie an Linklaters LLP:

Zu Händen: Dr. [REDACTED]  
Adresse: Linklaters LLP  
Königsallee 49-51  
40212 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0) 211-22977-[REDACTED]  
Telefax: +49 (0) 211-22977-[REDACTED]

Eine MITTEILUNG an den KÄUFER muss an den KÄUFER unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn der KÄUFER dem VERKÄUFER SCHRIFTLICH eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser MITTEILUNG genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Senatsverwaltung für Finanzen  
Abteilung I  
z.Hd. des Abteilungsleiters  
Adresse: Klosterstraße 59  
10179 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30-9020-[REDACTED]  
Telefax: +49 (0) 30-9020-[REDACTED]

Mit einer Kopie an Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:

Zu Händen: Frau [REDACTED]  
Adresse: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 (0) 221-9937-[REDACTED]  
Telefax: +49 (0) 221-9937-[REDACTED]

---

15.4.3 Die MITTEILUNG wird mit Zugang wirksam und Zugang gilt in folgenden Fällen als gegeben:

- (i) Mit Übergabe, sofern per Hand übergeben oder per eingeschriebenem Brief oder als Kuriersendung gesandt;
- (ii) mit Übertragung, sofern per Telefax geschickt, vorausgesetzt der Absender hat ein Übertragungsprotokoll mit einer erfolgreichen Übertragungsbestätigung erhalten.

#### 15.5 Gerichtsstand

Für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten sind die in und für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

#### 15.6 Form von Änderungen

Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung dieses Vertrags, einschließlich einer Änderung dieser Ziffer, ist nur in Schriftform wirksam, es sei denn, eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) ist gesetzlich gefordert. Verzichtserklärungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen bezüglich dieses Vertrags müssen ausdrücklich und in Schriftform erfolgen.

#### 15.7 Abtretungen

15.7.1 Der KÄUFER darf ohne die vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des VERKÄUFERS nicht vollständig oder teilweise über Ansprüche (einschließlich zukünftiger oder bedingter Ansprüche) aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Wege einer Abtretung, Belastung oder auf sonstige Weise verfügen.

15.7.2 Der VERKÄUFER darf ohne die vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des KÄUFERS nicht vollständig oder teilweise über Ansprüche (einschließlich zukünftiger oder bedingter Ansprüche) aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Wege einer Abtretung, Belastung oder auf sonstige Weise verfügen.

#### 15.8 Unwirksame Vorschriften

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder für nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Vorschrift gilt, soweit gesetzlich zulässig diejenige wirksame und durchsetzbare Vorschrift, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesem Vertrag.

#### 15.9 Gesamter Vertrag

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt sämtliche früheren Verhandlungen sowie mündliche oder SCHRIFTLICHE Absprachen zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

#### 15.10 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle vertraglichen sowie außervertraglichen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und der UN-Konvention über den internationalen Warenverkehr (CISG).

## SCHLUSSFASSUNG

Anlage 1.2  
Anteilsabtretungsvertrag

Urkundenrolle Nr. [●]

Verhandelt

in [●]

am [●]

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

[●]

mit dem Amtssitz in [●],

erschieden heute:

- (1) [Name, Geburtsdatum, Privatadresse], hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für RWE Aqua GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin (der „VERKÄUFER“),  
aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [●], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige, und
- (2) [Name, Geburtsdatum, Privatadresse], hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für das Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen (der „KÄUFER“ und zusammen mit dem VERKÄUFER die „PARTEIEN“),  
aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [●], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars durch Vorlage ihrer gültigen amtlichen Lichtbildausweise aus.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage, ob ein Mitwirkungsverbot des Notars im Sinne dieser Vorschrift vorliege.

Es wird Bezug genommen auf die notarielle Vereinbarung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER vom [●] (Urkundenrolle Nr. [●] des Notars [●] in [●], der „UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG“). Eine notariell beglaubigte Abschrift des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS stand den Erschienenen während der Beurkundung dieses Anteilsabtretungsvertrags zur Einsicht zu Verfügung. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS bekannt ist und verzichten auf ein Verlesen des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13 a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, den UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

Dies vorausgeschickt, baten die Erschienenen um Beurkundung des Folgenden:

**ANTEILSABTRETUNGSVERTRAG**

**Präambel:**

- (A) Die RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (die „ZIELGESELLSCHAFT“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 B mit einem Stammkapital von EUR 50.000 eingetragen.
- (B) Der VERKÄUFER hält den Geschäftsanteil der ZIELGESELLSCHAFT mit der laufenden Nummer 2 im Nominalwert von EUR 25.000 (der „GESCHÄFTSANTEIL“).
- (C) Gemäß dem UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG ist der VERKÄUFER verpflichtet, den GESCHÄFTSANTEIL an den KÄUFER abzutreten. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung schließen der VERKÄUFER und der KÄUFER hiermit diesen Anteilsabtretungsvertrag.
- (D) Die durch Schreibweise in Großbuchstaben hervorgehobenen Begriffe, die in diesem Anteilsabtretungsvertrag nicht definiert sind, haben die ihnen im UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG zugewiesene Bedeutung.

**1 Abtretung**

- 1.1 Der VERKÄUFER tritt hiermit den GESCHÄFTSANTEIL an den KÄUFER ab.
- 1.2 Der KÄUFER nimmt die Abtretung hiermit an.
- 1.3 Der GESCHÄFTSANTEIL wird mit allen bestehenden Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts abgetreten.

**2 Schlussbestimmungen**

Ziffern 15.2 bis 15.10 des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS gelten entsprechend für diesen Anteilsabtretungsvertrag.

[Unterschriften]

**Anlage 2.3.1**  
**Abtretungs- und Übertragungsvertrag betreffend die Eigenkapitalverbindlichkeit**

**zwischen**

- (1) RWE Aqua GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin (der „**VERKÄUFER**“);
- (2) das Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen (der „**KÄUFER**“).

Der **VERKÄUFER** und der **KÄUFER** werden zusammen auch als die „**PARTEIEN**“ und einzeln jeweils als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

**Präambel:**

- (A) Es wird Bezug genommen auf die notarielle Vereinbarung zwischen dem **VERKÄUFER** und dem **KÄUFER** vom [●] (Urkundenrolle Nr. [●] des Notars [●] in [●], der „**UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG**“).
- (B) Gemäß dem **UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG** ist der **VERKÄUFER** verpflichtet, die **EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT** (wie im **UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG** definiert) an den **KÄUFER** abzutreten und alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die **EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT** im Wege der Vertragsübernahme an den **KÄUFER** zu übertragen bzw. für deren Übertragung an den **KÄUFER** zu sorgen.
- (C) Die durch Schreibweise in Großbuchstaben hervorgehobenen Begriffe, die in diesem Abtretungs- und Übertragungsvertrag nicht definiert sind, haben die ihnen im **UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG** zugewiesene Bedeutung.

**1 Abtretung und Übertragung**

Der **VERKÄUFER**

- 1.1.1 tritt hiermit die ihm gemäß **UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG** geschuldete **EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT** mit Wirkung ab dem **VOLLZUGSTAG** an den **KÄUFER** ab und
- 1.1.2 überträgt alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf diese mit Wirkung ab dem **VOLLZUGSTAG** an den **KÄUFER** (*Vertragsübernahme*).

Der **KÄUFER** nimmt die Abtretung und die Übertragung hiermit an.

**2 Anwendbares Recht**

- 2.1 Dieser Vertrag und alle vertraglichen Ansprüche aus diesem oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der UN-Konvention über den internationalen Warenverkehr (CISG) und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 2.2 Alle außervertraglichen Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung unterliegen ebenfalls deutschem Recht.

**3 Schlussbestimmungen**

Ziffern 15.2 bis 15.9 des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS gelten entsprechend für diesen Abtretungs- und Übertragungsvertrag.

*[Unterschriften]*

### Anlage 3.3.1

#### Abtretungs- und Übertragungsvertrag betreffend die Betriebsmittelverbindlichkeit

zwischen

- (1) RWE Aqua GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin (der „**VERKÄUFER**“);
- (2) das Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen (der „**KÄUFER**“).

Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden zusammen auch als die „**PARTEIEN**“ und einzeln jeweils als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

**Präambel:**

- (A) Es wird Bezug genommen auf die notarielle Vereinbarung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER vom [●] (Urkundenrolle Nr. [●] des Notars [●] in [●], der „**UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG**“).
- (B) Gemäß dem UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG ist der VERKÄUFER verpflichtet, die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (wie im UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG definiert) an den KÄUFER abzutreten und den der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT zugrundeliegenden Vertrag im Wege der Vertragsübernahme an den KÄUFER zu übertragen bzw. für dessen Übertragung an den KÄUFER zu sorgen.
- (C) Die durch Schreibweise in Großbuchstaben hervorgehobenen Begriffe, die in diesem Abtretungs- und Übertragungsvertrag nicht definiert sind, haben die ihnen im UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG zugewiesene Bedeutung.

#### **1 Abtretung und Übertragung**

Der VERKÄUFER

- 1.1.1 tritt hiermit die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG an den KÄUFER ab und
- 1.1.2 überträgt alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG an den KÄUFER (*Vertragsübernahme*).

Der KÄUFER nimmt die Abtretung und die Übertragung hiermit an.

#### **2 Anwendbares Recht**

- 2.1 Dieser Vertrag und alle vertraglichen Ansprüche aus diesem oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der UN-Konvention über den internationalen Warenverkehr (CISG) und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 2.2 Alle außervertraglichen Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung unterliegen ebenfalls deutschem Recht.

**3 Schlussbestimmungen**

Ziffern 15.2 bis 15.9 des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS gelten entsprechend für diesen Abtretungs- und Übertragungsvertrag.

*[Unterschriften]*

**Anlage 5.1**  
**Vermögensabflüsse**

<b>Zahlungsdatum</b>	<b>Betreff</b>	<b>Betrag</b>	<b>Empfänger</b>
6. März 2012	Tilgung BETRIEBSMITTEL- VERBINDLICHKEIT (in Hö- he der für 2011 an den VERKÄUFER erfolgten Vorbausschüttung)	EUR 57,464 Mio.	VERKÄUFER
22. März 2012	Tilgung BETRIEBSMITTEL- VERBINDLICHKEIT (in Hö- he des anteiligen Ergeb- nisses aus der Veräuße- rung der chinesischen Aktivitäten der Berlin- wasser-Gruppe)	EUR 6,487 Mio.	VERKÄUFER

**Anlage 9.2.5**  
**Niederlegung von Mandaten in Organen der Zielgesellschaft**

<b>Organmitglieder der ZIELGESELLSCHAFT die ihre Ämter gemäß Ziffer 9.2.5 niederlegen:</b>
<b>[•Wird vom VERKÄUFER in Abstimmung mit dem KÄUFER in Schriftform festgelegt]</b>
<b>[•Wird vom VERKÄUFER in Abstimmung mit dem KÄUFER in Schriftform festgelegt]</b>

Anlage 9.5  
Anteilsabtretungsvertrag

Urkundenrolle Nr. [●]

Verhandelt

in [●]

am [●]

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

[●]

mit dem Amtssitz in [●],

erschieden heute:

- (1) [Name, Geburtsdatum, Privatadresse], hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für RWE Aqua GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin (der „VERKÄUFER“),  
aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [●], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige, und
- (2) [Name, Geburtsdatum, Privatadresse], hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für das Land Berlin, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen (der „KÄUFER“),  
aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [●], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige.
- (3) [Name, Geburtsdatum, Privatadresse], hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für die [[●]GmbH], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB [●], diese wiederum handelnd für [●], eine [●Kommanditgesellschaft] nach deutschem Recht mit Sitz in [●Berlin] (die „KAUFGESELLSCHAFT“),  
aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [●], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars durch Vorlage ihrer gültigen amtlichen Lichtbildausweise aus.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage, ob ein Mitwirkungsverbot des Notars im Sinne dieser Vorschrift vorliege.

Es wird Bezug genommen auf die notarielle Vereinbarung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER vom [●] (Urkundenrolle Nr. [●] des Notars [●] in [●], der „UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG“). Eine notariell beglaubig-

te Abschrift des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS stand den Erschienenen während der Beurkundung dieses Anteilsabtretungsvertrags zur Einsicht zu Verfügung. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS bekannt ist und verzichten auf ein Verlesen des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13 a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, den UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

Dies vorausgeschickt, baten die Erschienenen um Beurkundung des Folgenden:

### ANTEILSABTRETUNGSVERTRAG

#### Präambel:

Die RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (die „ZIELGESELLSCHAFT“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 B mit einem Stammkapital von EUR 50.000 eingetragen.

- (A) Der VERKÄUFER hält den Geschäftsanteil der ZIELGESELLSCHAFT mit der laufenden Nummer 2 im Nominalwert von EUR 25.000 (der „GESCHÄFTSANTEIL“).
- (B) Gemäß dem UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG ist der VERKÄUFER verpflichtet, den GESCHÄFTSANTEIL an den KÄUFER abzutreten.
- (C) Der KÄUFER ist gemäß dem UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG berechtigt, die KAUFGESELLSCHAFT dem VERKÄUFER gegenüber zu benennen, damit diese mit allen Rechten und Pflichten als Käufer in den UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG eintritt und diesen Anteilsabtretungsvertrag abschließt; von diesem Recht hat der KÄUFER Gebrauch gemacht.
- (D) Die KAUFGESELLSCHAFT ist im Handelsregister des Amtsgerichts [●] unter HRA [●] mit einem Festkapital von EUR 25.000 eingetragen. Kommanditisten der KAUFGESELLSCHAFT sind der KÄUFER mit einem festen Kapitalanteil von EUR 24.990 und die IBB Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 74152 B, mit einem festen Kapitalanteil von EUR 10. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Kaufgesellschaft ist die [●] GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB [●]. Die Komplementärin ist am Vermögen und am Festkapital der KAUFGESELLSCHAFT nicht beteiligt. Beglaubigte Handelsregisterauszüge des Amtsgerichts [●] vom [●] der KAUFGESELLSCHAFT und ihrer jeweiligen Gesellschafter sowie beglaubigte Gesellschafterlisten der Komplementärin sowie der IBB Holding GmbH vom [●] sind diesem Anteilsabtretungsvertrag als Anlagenkonvolut (D) beigelegt.
- (E) Zur Erfüllung der in Abschnitt (B) der Präambel genannten Verpflichtung schließen der VERKÄUFER, die KAUFGESELLSCHAFT und der KÄUFER hiermit diesen Anteilsabtretungsvertrag.
- (F) Die durch Schreibweise in Großbuchstaben hervorgehobenen Begriffe, die in diesem Anteilsabtretungsvertrag nicht definiert sind, haben die ihnen im UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG zugewiesene Bedeutung.

#### 1 Vertragsbeitritt / Gesamtschuldnerische Haftung

- 1.1 Die KAUFGESELLSCHAFT tritt hiermit dem UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG als Käufer bei und übernimmt statt des KÄUFERS dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß dem UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG.
- 1.2 Der KÄUFER haftet dem VERKÄUFER neben der KAUFGESELLSCHAFT für sämtliche Verpflichtungen, die die KAUFGESELLSCHAFT aus und gemäß dem UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG und aus und gemäß diesem Anteilsabtretungsvertrag übernimmt, als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

**2 Abtretung**

- 2.1 Der VERKÄUFER tritt hiermit den GESCHÄFTSANTEIL an die KAUFGESELLSCHAFT ab.
- 2.2 Die KAUFGESELLSCHAFT nimmt die Abtretung hiermit an.
- 2.3 Der GESCHÄFTSANTEIL wird mit allen bestehenden Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts abgetreten.

**3 Schlussbestimmungen**

Ziffern 15.2 bis 15.10 des UNTERNEHMENSKAUFVERTRAGS gelten entsprechend für diesen Anteilsabtretungsvertrag.

[Unterschriften]

**Anlage 10.5**  
**Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf**

<b>Maßnahmen außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs:</b>
Fortführung des SCHIEDSVERFAHRENS
Klage gegen das Berliner Offenlegungsgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin (GVBl.) 2011, S. 82) vor dem Bundesverfassungsgericht.

Anlage 11.2  
 Kenntnis des Verkäufers

Für die Kenntnis des VERKÄUFERS nach Ziffer 11.2 ausschließlich maßgebliche Personen:	
Herr [REDACTED]	RWE AG
Herr [REDACTED]	RWE AG
Herr [REDACTED]	RWE AG
Herr [REDACTED]	RWE AG
Herr [REDACTED]	RWE AG
Herr [REDACTED]	RWE AG
Herr [REDACTED]	Linklaters LLP
Herr [REDACTED]	Linklaters LLP
Herr [REDACTED]	Linklaters LLP
Herr [REDACTED]	Linklaters LLP

**Anlage 11.4.5  
Kenntnis des Käufers**

<b>Für die Kenntnis des KÄUFERS nach Ziffer 11.4.5 ausschließlich maßgebliche Personen:</b>	
Herr [REDACTED]	Senator für Finanzen, Land Berlin
Frau [REDACTED]	Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Land Berlin
Frau [REDACTED]	Senatsverwaltung für Finanzen, Land Berlin
Herr [REDACTED]	Senatsverwaltung für Finanzen, Land Berlin
Herr [REDACTED]	Senatsverwaltung für Finanzen, Land Berlin
Frau [REDACTED]	Senatsverwaltung für Finanzen, Land Berlin
Herr [REDACTED]	Senatsverwaltung für Finanzen, Land Berlin
Herr [REDACTED]	Senatsverwaltung für Finanzen, Land Berlin
Frau [REDACTED]	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herr [REDACTED]	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herr [REDACTED]	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frau [REDACTED]	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Herr [REDACTED]	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Herr [REDACTED]	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Herr [REDACTED]	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Anlage 15.1.1  
Definitionen**

- „ANGEMELDETE ANSPRÜCHE“ hat die in Ziffer 11.7.1 definierte Bedeutung.
- „AUSGLEICHSFRIST“ hat die in Ziffer 13.6.1 definierte Bedeutung.
- „BEGÜNSTIGTE“ hat die in Ziffer 13.2 definierte Bedeutung.
- „BETRIEBSMITTELABLÖSUNG“ hat die in Ziffer 4.5.1 definierte Bedeutung.
- „BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT“ hat die in Ziffer 3.1 definierte Bedeutung.
- „BILANZSTICHTAG“ bedeutet 31. Dezember 2011.
- „BWB“ hat die in Abschnitt (D) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „DRITTANSPRUCH“ hat die in Ziffer 11.7.3 definierte Bedeutung.
- „DRITTE“ hat die in Ziffer 13.8.1 definierte Bedeutung.
- „EIGENKAPITALKAUFPREIS“ hat die in Ziffer 4.3 definierte Bedeutung.
- „EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT“ hat die in Ziffer 2.1 definierte Bedeutung.
- „FKVO“ hat die in Ziffer 6.1.2 definierte Bedeutung.
- „GESAMTKAUFPREIS“ hat die in Ziffer 4.5.1 definierte Bedeutung.
- „GESCHÄFTSANTEIL“ hat die in Abschnitt (B) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „GESCHÄFTSANTEILSKAUFPREIS“ hat die in Ziffer 4.2 definierte Bedeutung.
- „GESCHÄFTSTAG“ bedeutet ein Tag, an dem Banken in Berlin generell für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- „GEWINNVORTRAG 2012“ hat die in Ziffer 13.6.2 definierte Bedeutung.
- „HOLDING“ hat die in Abschnitt (C) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „JAHRESABSCHLUSS“ hat die in Ziffer 10.4.1 definierte Bedeutung.
- „KARTELLBEDINGUNG“ hat die in Ziffer 6.1.2 definierte Bedeutung.
- „KÄUFER“ hat die im Abschnitt Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „KAUFPREIS“ hat die in Ziffer 4.1 definierte Bedeutung
- „KENNTNIS DES VERKÄUFERS“ hat die in Ziffer 11.2 definierte Bedeutung.
- „KONSORTIALVERTRAG“ hat die in Abschnitt (E) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „MEHRERLÖS“ hat die in Ziffer 13.8.2 definierte Bedeutung.
- „MEHRSTEUERN“ hat die in Ziffer 12.2 definierte Bedeutung.
- „MINDERSTEUER“ hat die in Ziffer 12.4.9 definierte Bedeutung.
- „MITTEILUNG“ hat die in Ziffer 15.4.1 definierte Bedeutung.
- „PARTEI“ bzw. „PARTEIEN“ hat die im Abschnitt Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „PFLICHTVERLETZUNG“ hat die in Ziffer 11.1.2 definierte Bedeutung.

„REGULÄRER ZAHLUNGSZEITPUNKT“ hat die in Ziffer 13.6.2 definierte Bedeutung.

„RWE AG“ hat die in Ziffer (2) auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„RWE AQUA HOLDINGS“ hat die in Abschnitt (A) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„SCHRIFTLICH“ schließt Mitteilungen per Post, mit einem international anerkannten Kurierunternehmen, persönlich übergeben, per Telefax oder per E-Mail ein, es sei denn, eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) ist nach dem anwendbaren Recht oder den Bestimmungen dieses Vertrags erforderlich.

„SHAREHOLDERS' AGREEMENT“ hat die in Abschnitt (F) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„SPÄTESTER ZAHLUNGSZEITPUNKT“ hat die in Ziffer 13.6.2 definierte Bedeutung.

„STEUER“ bzw. „STEUERN“ bedeutet alle in- und ausländischen, direkten und indirekten Steuern, einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, sonstiger Abgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 AO und Zuschlägen im Sinne von § 162 Abs. 4 AO, oder vergleichbarer Bestimmungen ausländischen Rechts, und Sozialversicherungsabgaben, und zwar jeweils ungeachtet der Art ihrer Erhebung oder Festsetzung oder der Person des Steuergläubigers bzw. der die Steuer erhebenden Stelle. Der Begriff „STEUERN“ umfasst auch die Inanspruchnahme für Steuerverbindlichkeiten als Haftungsschuldner oder Entrichtungspflichtiger (insbesondere für Kapitalertragssteuer oder Lohnsteuer oder gemäß § 73 AO).

„STEUERBEHÖRDE“ bedeutet jede Steuerbehörde oder sonstige zuständige Behörde, die eine STEUER-Pflicht auferlegen kann oder für die Verwaltung oder Erhebung von STEUERN oder die Durchsetzung von STEUER-Gesetzen verantwortlich ist.

„STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH“ hat die in Ziffer 12.2 definierte Bedeutung.

„STEUERGARANTIE“ hat die in Ziffer 12.1 definierte Bedeutung.

„STEUERLICHE MAßNAHMEN“ hat die in Ziffer 12.8.1 definierte Bedeutung.

„STEUERPRÜFUNGEN“ hat die in Ziffer 12.8.1 definierte Bedeutung.

„STICHTAG“ hat die in Ziffer 1.1 definierte Bedeutung.

„SVZ“ hat die in Ziffer 13.5.2 definierte Bedeutung.

„VEOLIA“ hat die in Abschnitt (B) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„VERBUNDENE UNTERNEHMEN“ bedeutet verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Dabei gilt die ZIELGESELLSCHAFT - es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt - für die Zwecke dieses Vertrags

- nicht als VERBUNDENES UNTERNEHMEN des VERKÄUFERS (und umgekehrt) und
- nicht als VERBUNDENES UNTERNEHMEN des KÄUFERS (und umgekehrt).

„VERKÄUFER“ hat die im Abschnitt Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„VERKÄUFERGARANTIE“ hat die in Ziffer 10 definierte Bedeutung.

„VERMÖGENSABFLUSS“ hat die in Ziffer 5.2 definierte Bedeutung.

„VOLLZUG“ bedeutet der Vollzug der in diesem Vertrag vereinbarten Transaktionen, insbesondere der Vollzug der Übertragung des GESCHÄFTSANTEILS, der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT sowie die Zahlung des GESAMTKAUFPREISES und der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG.

„VOLLZUGSBEDINGUNGEN“ hat die in Ziffer 6.1 definierte Bedeutung.

„VOLLZUGSHANDLUNGEN“ hat die in Ziffer 9.2 definierte Bedeutung.

## SCHLUSSFASSUNG

„**VOLLZUGSTAG**“ hat die in Ziffer 9.1 definierte Bedeutung.

„**WEITERVERÄUßERUNG**“ hat die in Ziffer 13.8.1 definierte Bedeutung.

„**ZIELGESELLSCHAFT**“ hat die in Abschnitt (B) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.

**Anhang 2 zur Urkunde F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch in Berlin**

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass

- der VERKÄUFER und der KÄUFER für die nicht erbrachten Geldeinlagen des VERKÄUFERS und aller anderen Gesellschafter der ZIELGESELLSCHAFT unbeschränkt gemeinsam haften,
- im Verhältnis zur ZIELGESELLSCHAFT als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.,
- der die Abtretung eines Geschäftsanteils beurkundende Notar gemäß § 40 GmbHG dem Handelsregister eine aktuelle Liste der Gesellschafter einzureichen hat,
- die Zahlung des KAUFPREISES ohne gleichzeitige Abtretung des Geschäftsanteils und der verkauften Forderungen ungesichert erfolgt, sowie darüber, wie dies vermieden werden kann,
- der Vertrag dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften gemäß § 54 EStDVO angezeigt werden muss,
- die tatsächlichen Angaben über die Rechtsverhältnisse der ZIELGESELLSCHAFT von ihm nicht überprüft wurden, sondern auf Erklärungen der Parteien beruhen,
- die beurkundete Transaktion Steuern, insbesondere Ertrags- und Verkehrssteuern auslösen kann, und er hierzu keine steuerliche Beratung vorgenommen hat.

Hierzu erklärten die Parteien: Die ZIELGESELLSCHAFT verfügt über keinen Grundbesitz.

Vorstehende Ablichtung, die eine vollständige Wiedergabe der Urschrift ist, wird hiermit zum ersten Mal ausgefertigt und dem

**Land Berlin, Senator für Finanzen, Berlin,**

erteilt.

Berlin, den 18. Juli 2012

gez. Roitzsch, N o t a r

L.S.

